

Nr.: 6  
Jahr: 2021

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 14. Dezember 2021 im Stift Ossiach (Barocksaal der Carinthischen Musikakademie) in Ossiach 1.

**Beginn: 18 Uhr 05**

**Ende: 20 Uhr 45**

**Anwesende:**

Bürgermeister Gernot Prinz  
Vzbgm. Lorenz Pirker  
Gemeinderat Horst Dreier  
Gemeinderat Gregor Huber  
Gemeinderat Engelbert Matschnig  
Gemeinderat Bruno Pedretschner  
Gemeinderätin Marina Trodt  
Gemeinderat Robert Puschl  
Gemeinderätin Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk  
Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble  
Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig für Herrn Vzbgm. Philipp Kulterer  
Ersatzgemeinderat Erwin Weger bei TOP 3, TOP 4 und TOP 22 der Tagesordnung  
Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig bei TOP 22 der Tagesordnung  
Ersatzgemeinderat Marco Prinster bei TOP 22 der Tagesordnung  
Ersatzgemeinderat Gudrun Köllich bei TOP 22 der Tagesordnung  
AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer  
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin  
10 Zuhörer

**Nicht anwesend:** 1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer – entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 1. Dezember schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Ossiacher See Fischereiverein, Fischbesatzbeitrag 2021**
- 3.) **Herstellung von Glasfaseranschlüssen bei öffentlichen Gebäuden (Ossiach 8 und 9)**
- 4.) **Sirenenmontage am Grundstück .256 KG 72323 Ossiach, Angebot  
Netzzutritt/Netzzugang und Vereinbarung mit Kärnten Netz GmbH**
- 5.) **Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021**
- 6.) **Protokollierung Umlaufbeschluss nach § 39 Abs. 4 K-AGO vom 17.11.2021  
(Salzstreugerät)**
- 7.) **Umwidmungsantrag 8/2021 – Bebauungsverpflichtung**
- 8.) **Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Umsiedelung**
- 9.) **Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassungen der Einzelpunkte zur Abänderung des gültigen Flächenwidmungsplanes (Differenzplanverfahren)**
  - a.) **Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der Kundmachung Differenzplan vom 01.10.2020-29.10.2020 — Teil 2**

- b.) Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1. ergänzenden Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021
- c.) Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1. ergänzenden Kundmachung vom 05.11.2021 – 03.12.2021

- 10.) Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung bezüglich Aufschließungsgebiete 2021
- 11.) Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung Flächenwidmungsplan 2021
- 12.) Projekt Erlebnisspielplatz Ossiach, Abschluss und Ausfinanzierung
- 13.) Voranschlag 2022 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026
- 14.) BZ – Aufteilung 2022
- 15.) Revision Teilbebauungsplan Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach
  - a.) Verordnung
  - b.) Vereinbarung Übernahme Planungskosten
- 16.) Neue Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach
- 17.) Stellenplan 2022
- 18.) Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Teilfläche Parz. 214/5 KG 72323 Ossiach
- 19.) WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung eines Fondsdarlehens, Annahmeerklärung
- 20.) WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung eines Förderungsvertrages, Annahmeerklärung
- 21.) Kassenprüfungsbericht vom 02.12.2021
- 22.) Tourismusangelegenheiten
- 23.) Personalangelegenheiten

**Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:**

Der Tagesordnungspunkt „Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021“ wird umbenannt in „a.) Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021 und b.) Carinthischer Sommer, Ansuchen Verlängerung Räumung Stiftsstall“ und die Tagesordnungspunkte „Änderung § 31 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021, Erhöhung Auslagenersatz und Abgeltung Reiskosten“ und „Saalbenützung Rüsthaus Ossiach – Ergänzung zur Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach vom 15.11.2021“ werden als Punkte 23 und 24 neu in die Tagesordnung aufgenommen. Die Tagesordnung erhält somit folgendes neues Aussehen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Ossiacher See Fischereiverein, Fischbesatzbeitrag 2021
- 3.) Herstellung von Glasfaseranschlüssen bei öffentlichen Gebäuden (Ossiach 8 und 9)
- 4.) Sirenenmontage am Grundstück .256 KG 72323 Ossiach, Angebot Netzzutritt/Netzzugang und Vereinbarung mit Kärnten Netz GmbH
- 5.) a.) Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021  
b.) Carinthischer Sommer, Ansuchen Verlängerung Räumung Stiftsstall
- 6.) Protokollierung Umlaufbeschluss nach § 39 Abs. 4 K-AGO vom 17.11.2021 (Salzstreugerät)
- 7.) Umwidmungsantrag 8/2021 – Bebauungsverpflichtung
- 8.) Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Umsiedelung

- 9.) Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassungen der Einzelpunkte zur Abänderung des gültigen Flächenwidmungsplanes (Differenzplanverfahren)**
- a.) Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der Kundmachung Differenzplan vom 01.10.2020-29.10.2020 — Teil 2
  - b.) Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1. ergänzenden Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021
  - c.) Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1. ergänzenden Kundmachung vom 05.11.2021 – 03.12.2021
- 10.) Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung bezüglich Aufschließungsgebiete 2021**
- 11.) Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung Flächenwidmungsplan 2021**
- 12.) Projekt Erlebnisspielplatz Ossiach, Abschluss und Ausfinanzierung**
- 13.) Voranschlag 2022 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026**
- 14.) BZ – Aufteilung 2022**
- 15.) Revision Teilbebauungsplan Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach**
- a.) Verordnung
  - b.) Vereinbarung Übernahme Planungskosten
- 16.) Neue Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach**
- 17.) Stellenplan 2022**
- 18.) Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Teilfläche Parz. 214/5 KG 72323 Ossiach**
- 19.) WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung eines Fondsdarlehens, Annahmeerklärung**
- 20.) WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung eines Förderungsvertrages, Annahmeerklärung**
- 21.) Kassenprüfungsbericht vom 02.12.2021**
- 22.) Tourismusangelegenheiten**
- 23.) Änderung § 31 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021, Erhöhung Auslagenersatz und Abgeltung Reiskosten**
- 24.) Saalbenützung Rüsthaus Ossiach — Ergänzung zur Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach vom 15.11.2021**
- 25.) Personalangelegenheiten**

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

<p><b>Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b></p>
---

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seinen Vorstandskollegen, Herrn Vizebürgermeister Lorenz Pirker, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk, Frau Marina Trodt, Frau Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble und Frau Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die 10 Zuhörer herzlich willkommen.

Nun stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verweist in wenigen Sätzen auf die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich Ausübung des Fragerechtes nach den Bestimmungen der K-AGO, insbesondere auf § 48 Abs. 3 leg.cit, wonach der Wortlaut der beabsichtigten Anfrage dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu überreichen ist. Das Vorliegen der in dieser Bestimmung geregelten Formalvoraussetzungen einer Anfrage ist vom Bürgermeister zu prüfen.

Nachdem die eingelangten Anfragen die Formalvoraussetzungen nicht erfüllten, werden sie in der heutigen Sitzung auch nicht aufgerufen.

Der Bürgermeister appelliert an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Formalvoraussetzungen nach den Bestimmungen der K-AGO genauestens zu beachten und einzuhalten. Abschließend weist er noch darauf hin, dass sich seinen Informationen zufolge eine Änderung der K-AGO in Ausarbeitung befindet, welche anscheinend auch Auswirkungen auf das Fragerecht nach sich ziehen werden.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO um Erweiterung und Umstellung der Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 3 K-AGO in der Form, dass der Tagesordnungspunkt „Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021“ geändert bzw. ergänzt wird in „a.) Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021 und b.) Carinthischer Sommer, Ansuchen Verlängerung Räumung Stiftsstall“ und die Tagesordnungspunkte „Änderung § 31 des Kärntner Feuerwegesetzes 2021, Erhöhung Auslagenersatz und Abgeltung Reiskosten“ und „Saalbenützung Rüsthaus Ossiach — Ergänzung zur Beschlussfassung des Gemeinderates Ossiach vom 15.11.2021“ als neue Tagesordnungspunkte 23 und 24 in die Tagesordnung aufgenommen werden und der bisherige Tagesordnungspunkt 23 „Personalangelegenheiten“ nun die fortlaufende Nummer 25 erhält.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen zu.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Bürgermeisters, Frau Gemeinderätin Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk und Herr Vizebürgermeister Lorenz Pirker — mit 11 gg. 0 Stimmen — zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Ossiacher See Fischereiverein, Fischbesatzbeitrag 2021**

**Der Bürgermeister berichtet:**

Wie jedes Jahr, hat der Ossiacher See Fischereiverein, 10. Oktoberstraße 11a, 9551 Bodensdorf, auch im heurigen Jahr wiederum (Eingabe vom 13.12.2021) um den jährlichen Fischbesatzkostenanteil in Höhe von € 3.850,00 angesucht.

**Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:**

Nachdem es sich bei dieser Maßnahme schon fast um „eine Pflichtaufgabe“ der Ossiacher See Gemeinden handelt, ist dieser Beitrag auch jährlich im Voranschlag enthalten.

Es ist daher anzunehmen, dass die Vorgangsweise auch 2021 ähnlich ist wie bisher.

In den letzten Jahren wurde seitens der Gemeinde Ossiach ein Besatzanteil von € 3.850,00 geleistet, Voraussetzung: Abschluss einer Förderungsvereinbarung.

Nach Beendigung der Berichterstattung verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2021, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:

**Seitens der Gemeinde Ossiach wird Dem Ossiacher See Fischereiverein — wie in all den Jahren zuvor — auch für 2021 wiederum der jährliche Fischbesatzkostenanteil in Höhe von € 3.850,00 gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages erst ist der Abschluss eines Förderungsvertrages.**

**Da die entsprechenden Besatzzrechnungen noch nicht vorliegen, kann dieser Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt und unterfertigt werden, wird aber in seiner Grundkonzeption, an der nur mehr die Spalten 1 und 2 des Punktes 3.1 anzupassen sind, beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt ist **ohne Wortmeldung** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Erwin Weger)  
Herstellung von Glasfaseranschlüssen bei öffentlichen Gebäuden  
(Ossiach 8 und 9)

**Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:**

Die digitale Aufrüstung in den Bildungseinrichtungen entwickelt sich nach und nach zu einem fixen Bestandteil der schulischen Ausbildung. Diesem Standard Rechnung tragend führt auch in der Volksschule Ossiach an der Digitalisierung kein Weg vorbei.

Nachdem das Glasfaserkabel der KELAG im Zuge der Straßenbaumaßnahmen im Herbst 2020 bereits in der Nähe der Liegenschaft Ossiach 9 verlegt wurde, ist der Anschluss an dieses Glasfasernetz jederzeit möglich. Die Kosten für die Glasfaseranbindung des Kindergarten- und Volksschulgebäudes in Ossiach 9 werden nachstehend aufgelistet:

KELAG AG – Herstellung Glasfaseranschluss	€ 6.240,00 brutto
ETH W. Huber — In-House-Verkabelung	€ 6.480,00 brutto
EP Gollob — EDV Anbindung Glasfaser	€ 1.440,00 brutto

Für diese Investitionen wird die Förderungsmöglichkeit bis zu 90 % aus der FFG-Förderung (Forschungsförderungsgesellschaft) in Anspruch genommen. Die monatlichen Kosten für das Glasfasernetz belaufen sich auf € 142,80 brutto. Die Mindestvertragslaufzeit ist 60 Monate, was eindeutig zu lang erscheint. Die Mindestvertragslaufzeit sollte auf 36 Monate gekürzt werden. Aufgrund des Glasfaseranschlusses ist es notwendig auch die Klassenräume, die Direktion, das KindergartenleiterInnen-Büro, die Telefonanlagen uvm. zu erneuern, um die Funktionsfähigkeit der zukünftig anzuschaffenden Hardwaregeräte, zu gewährleisten. Dies wird nochmals Kosten in Höhe von maximal € 15.000,00 brutto verursachen und beinhaltet sämtliche Elektroinstallationen sowie die EDV-Anbindung und das Upgrade der Telefonanlagen.

Gleichzeitig mit dem Glasfaseranschluss im Kindergarten- und Volksschulgebäude, soll auch das Tourismusbürgerservicezentrum Ossiach an das Glasfasernetz der KELAG angeschlossen werden. Die Kosten für die Glasfaseranbindung des Tourismusbürgerservicezentrums

Ossiach werden aufgrund der geltenden Mietvereinbarung von der Ossiacher Infrastruktur GesmbH getragen. Die Kosten werden wie folgt aufgeschlüsselt:

KELAG AG – Herstellung Glasfaseranschluss	€ 3.600,00 brutto
ETH W. Huber — In-House-Verkabelung	€ 2.460,00 brutto
EP Gollob — EDV Anbindung Glasfaser, Upgrade Software und Telefonanlage	€ 6.872,70 brutto

Für diese Investitionen gibt es ebenso eine Förderungsmöglichkeit bis zu 50 % aus der FFG-Förderung „Connect 2019“. Die monatlichen Kosten für das Glasfasernetz im TBSZO belaufen sich auf € 190,80 brutto. Die Mindestvertragslaufzeit sollte ebenfalls auf 36 Monate gekürzt werden.

Um die Telefonkosten gleichbleibend zu halten bzw. im besten Fall zu senken, ist es angedacht, auch den Telefondienstleister zu wechseln. Zukünftig werden die Telefonkosten des Kindergartens, der Volksschule und des Tourismusbürgerservicezentrums Ossiach über den EDV-Dienstleister EP Gollob abgewickelt.

Die Grundgebühr für den Kindergarten und die Volksschule (2 Anschlüsse) beträgt jährlich € 72,00 brutto. Die Grundgebühr für das Tourismusbürgerservicezentrum Ossiach beträgt monatlich € 20,00 brutto (4 Anschlüsse). Die Abrechnung der laufenden Telefonkosten werden je nach Modell, anhand einer Minuten- oder Sekundenabrechnung, erfolgen. Die derzeit aufrechten Verträge mit den Firmen A1 und der Firma Host Profis sind in weiterer Folge zu kündigen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Um der Digitalisierung nicht ständig hinterher zu laufen, ist es nun an der Zeit, dass auch die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Ossiach zeitnah an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Im Volksschul- und Kindergartengebäude sowie im Tourismusbürgerservicezentrum Ossiach ist es aufgrund der momentanen Förderungsmöglichkeiten und der immer höher werdenden digitalen Ansprüche, dringend notwendig, die geplanten Investitionen zu tätigen. Die maximalen Gesamtkosten für den Glasfaseranschluss im Kindergarten und der Volksschule inkl. sämtlicher Elektroinstallationen und Upgrades der EDV- und Telefonanlagen verursachen in Summe € 29.160,00 brutto. Über die FFG Förderung können € 12.744,00 brutto lukriert werden. Ebenfalls stehen für den Glasfaseranschluss € 9.000,00 an Bedarfszuweisungen 2022, zur Verfügung. Aufgrund eingeschränkter Finanzierungsmöglichkeiten sind die verbleibenden Kosten über das Budget der operativen Gebarung der Volksschule und des Kindergartens abzurechnen und in den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 einzuarbeiten. Der Glasfaseranschluss des Tourismusbürgerservicezentrums Ossiach wird zur Gänze über die Ossiacher Infrastruktur GesmbH abgewickelt. Die Gesamtkosten für den Anschluss an das Glasfasernetz inkl. Elektroinstallationen, EDV-, Software- und Telefonupgrades, betragen in Summe € 12.932,70 und können durch Inanspruchnahme der FFG-Förderung „Connect 2019“ in der Höhe von max. 50 %, auf € 6.466,35 reduziert werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Glasfaseranbindung inklusive aller notwendigen Infrastrukturkosten, Elektroinstallationen und den notwendigen Upgrades der Telefonanlagen- und EDV-Anlagen, betragen in Summe maximal € 29.160,00 brutto für das Volksschul- und Kindergartengebäude bzw. € 12.932,70 brutto für das Tourismus- und Bürgerservicezentrum und werden beschlossen. Für diese Investitionen können € 12.744,00 bzw. € 6.500,00 an Fördermitteln lukriert werden. Für die Glasfaseranbindung im**

**Volksschul- und Kindergartengebäude stehen zusätzlich noch € 9.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel 2022 zur Verfügung. Der Wechsel vom bisherigen Telefondienstleister A1 zum neuen Telefondienstleister EP Gollob, wird ebenfalls beschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit der monatlichen Internetgebühren der KELAG AG ist auf 36 Monate zu kürzen und der Auftrag zur Herstellung des Glasfaseranschlusses wird somit an die KELAG AG erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung wird auch dieser Tagesordnungspunkt ohne Wechselrede abgeschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Erwin Weger)  
**Sirenenmontage am Grundstück .256 KG 72323 Ossiach, Angebot Netzzutritt/Netzzugang und Vereinbarung mit Kärnten Netz GmbH**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:  
**„Da die Sirenenanlage am bisherigen Standort (Lampelestadl in Alt-Ossiach 16) abzutragen ist, ist so rasch als möglich in Abstimmung mit den Zuständigen der FF Ossiach, des Kärntner Zivilschutzverbandes und allenfalls des Landesfeuerwehrkommandos Kärnten ein alternativer Standort ausfindig zu machen, um die bestmögliche Schallausbreitung für eine umfassende Alarmierung des Ortsteiles Alt-Ossiach zu erreichen.“**

In der Zwischenzeit wurden verschiedene Standorte in Erwägung gezogen, unter anderem im Bereich der Hochbehälter Alt-Ossiach. Da jedoch der betroffene Grundeigentümer dafür keine Zustimmung erteilt hat, wird nun neuer Sirenenstandort für Alt-Ossiach die Trafostation auf dem Grundstück .256 KG 72323 Ossiach in der Nähe der Liegenschaft Alt-Ossiach 61 vorgeschlagen.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit wurde — um die Voraussetzungen für die Sirenenmontage auf diesem Standort zu schaffen — ein Angebot von KNG-Kärnten Netz GmbH angefordert.

Die Gesamtbruttokosten für den Einbau der Sicherungsleiste und das Anklemmen der Hauptleitung in der Trafostation betragen € 1.682,69 Euro.

Ferner wäre mit der Kärnten Netz GmbH eine Vereinbarung über die Montage dieser Sirenenanlage abzuschließen, wobei die Montagekosten natürlich von der Gemeinde Ossiach zu tragen sind.

Ein Vereinbarungsentwurf liegt im Sitzungsakt auf.

Nachdem sich das Grundstück .256 KG 72323 auf Landesstraßengrund befindet, wurde auch das Land Kärnten am 10.11.2021 per E-Mail um Zustimmung ersucht. Diese Zustimmung liegt allerdings noch nicht vor, dürfte aber nur eine Formsache sein.

*Nach erfolgter Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 dar, der wie folgt lautet und ohne Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

*der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die in der Ortschaft Alt-Ossiach abmontierte Sirenenanlage wird auf der Trafostation am Grundstück .256 KG 72323 neu installiert.**

**Zu diesem Zweck wird die nachstehend angeführte Vereinbarung mit der Kärnten Netz GmbH über die Sirenmontage auf dieser Trafostation beschlossen. Ebenso für die in der Trafostation notwendigen einmalig anfallenden Netzkosten in der Höhe von brutto € 1.682,69.**

**Dazu kommen noch die je nach Aufwand anfallenden Montagekosten für die Sirenanlage.**

**Die angeführten Vereinbarung ist auf den Seiten 9 und 10 dieses Sitzungsprotokolles zu finden.**

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Villach, St. Magdalenerstraße 83, 9500 Villach – im folgenden kurz „KNG“ genannt – einerseits und der Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach, Ossiach 8 in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits wie folgt:

Die KNG betreibt die Trafostation Alt Ossiach SST 5/16 auf dem Grundstück 910/1 KG 72323, Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) Abteilung 17 V Mießtaler Straße 3, 9021, Österreich

Die KNG und Ihre Rechtsnachfolger gestatten der Gemeinde gemäß beiliegendem Lageplan auf der nördlichen Seite der Trafostation auf eigene Kosten eine Sirenanlage zu errichten.

Die Montage der Sirenanlage, eventuelle Reparatur- oder Revisionsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht von der KNG durchgeführt werden.

Die Sirenanlage muss den einschlägigen Sicherheits- und Errichtungsvorschriften entsprechen. Zur Abklärung offener Fragen (Schutzmaßnahme bzw. Blitzschutzanlage) ist von der ausführenden Firma das Einvernehmen mit der KNG herzustellen.

Die Herstellung des Anschlusses für die Sirenanlage erfolgt ab den kundenseitigen Abgangsklemmen des Sicherungslastschalters in der Trafostation Alt Ossiach. Für die Befestigung der Sirene am nördlichen Mauerwerk der Trafostation Alt Ossiach ist die KNG vor Arbeitsbeginn seitens des ausführenden Unternehmens ein statischer Nachweis beizubringen.

Durch die Sirenanlage dürfen der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Trafostation Alt Ossiach nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

Bei Demontage oder Umbau der Trafostation Alt Ossiach ist der Abbau der Sirenanlage auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen. Ein Ersatzstandort für die Sirenanlage wird von der KNG nicht zur Verfügung gestellt.

Bei Betriebseinstellung der Sirenanlage ist die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten diese abzutragen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Gemeinde verpflichtet sich der KNG gegenüber zum Ersatz für alle Schäden und Kosten (einschließlich Bauaufsicht), die im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Bestand der Sirenenanlage entstehen. Die Gemeinde wird die KNG von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad und klaglos halten. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden des Geschädigten oder dritter Personen, auf welchen die Gemeinde keinen Einfluss hat, verursacht werden, besteht keine Haftung seitens der Gemeinde.

Das Anbringen der Sirenenanlage bei der Trst Alt Ossiach SST 5/16 wird von der KNG auf Bestandsdauer kostenlos gestattet.

Ossiach, am 14. Dezember 2021

Gemeinde Ossiach  
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vzbgm. Lorenz Pirker

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 14.12.2021 (TOP 4) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

GR Robert Puschl

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird auch dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion abgehandelt.

Villach, am 10.11.2021

KNG GmbH  
Standort Villach

Ing. Van der Donk

Ing. Van der Donk

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: ( BE. BGM Gernot Prinz)  
 a.) Förderansuchen Carinthischer Sommer Festivalsaison 2021  
 b.) Carinthischer Sommer, Ansuchen Verlängerung Räumung Stiftsstall

Der Bürgermeister berichtet:

Der Carinthische Sommer hat – wie in den Jahren zuvor – die Abrechnung hinsichtlich der Umsatzerlöse der Veranstaltungen 2021 am 21.09.2021 bekanntgegeben, um Berechnung der dafür anfallenden Vergnügungssteuer ersucht und gleichzeitig gebeten, die Wirtschaftsförderung 2021 in Höhe der anfallenden Vergnügungssteuer zu gewähren. Mit Schreiben vom 02.12.2021 wurde der Gemeinde Ossiach seitens des Caranthischen Sommers mitgeteilt, dass die Lagerräume im Stiftsstall Ossiach bis spätestens Anfang März geräumt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die anteiligen Miet- und Stromkosten weiterhin in Rechnung gestellt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die jährliche Unterstützung für den Carinthischen Sommer hat sich wie bisher, nach der Höhe der Einnahmen aus den diversen Veranstaltungen, welche die Grundlage für die Wirtschaftsförderung auf Basis der Vergnügungssteuerberechnung bildet, berechnet.

Die Wirtschaftsförderung auf Basis der Vergnügungssteuerberechnung (in Summe € 1.811,49), sollte auch in diesem schwierigen Pandemiejahr und als kulturelle Unterstützung weiterhin ausgezahlt werden.

Weiters wird auch vorgeschlagen, dem Carinthischen Sommer eine Verlängerung der Frist für die Räumung des Stiftsstalles bis Anfang März 2022 zu gewähren, allerdings sind bis zum endgültigen Räumungstermin die anteiligen Miet- und Betriebskosten zu bezahlen.

*Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

- a.) Die Wirtschaftsförderung auf Basis der jährlichen Vergnügungssteuerberechnung in der Höhe von € 1.811,49, wird beschlossen.*
- b.) Dem Carinthischen Sommer wird auf Grund des Ansuchens vom 02.12.2021 eine Fristverlängerung für die Räumung des Stiftsstalles bis Anfang März 2022 gewährt. Bis dahin sind aber auch die anteilmäßigen Miet- und Betriebskosten zu entrichten.*

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble**.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (Vorsitz und BE. Wieder BGM Gernot Prinz)  
 Protokollierung Umlaufbeschluss nach § 39 Abs. 4 K-AGO vom 17.11.2021  
 (Salzstreugerät)

Berichterstattung:

Der Gemeinderat Ossiach hat im Zeitraum vom 17. November 2021 bis 23. November 2021 einen Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO gefasst, der die Anschaffung eines Salzstreugerätes zum Inhalt hatte.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Der oben angeführte Umlaufbeschluss bezieht sich auf die Anschaffung eines Salzstreugerätes im Bauhof der Gemeinde Ossiach.

Diesem Beschluss liegt eine deutliche Mehrheit des Gemeinderates zu Grunde.

***Der im Umlaufwege gefasste Beschluss lautet wie folgt und ist auf den Seite 12 und 13 dieses Sitzungsprotokolles abgebildet.***

**Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 der Kärntner  
Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI Nr 66/1998,  
zuletzt in der Fassung LGBI Nr 29/2020**

Anschaffung Salzstreugerät

Bericht:

Mit Eingabe vom 17.11.2021, hat der Bauhof der Gemeinde Ossiach gebeten, so schnell als möglich ein Salzstreugerät für den Kommunaltraktor anzuschaffen. Das bestehende Streugerät, welches ursprünglich als Kunstdüngerstreugerät verwendet wurde, ist mittlerweile nicht mehr ausreichend funktionsfähig und kann daher für den Winterdienst nicht mehr herangezogen werden. Da es aufgrund der momentanen Corona-Situation zu Lieferverzögerungen bei diesen Geräten kommt, ist eine sofortige Bestellung unausweichlich. Nach zahlreichen Telefonaten konnte die Firma Reiter Kommunaltechnik GmbH, als einziges Unternehmen, welche eine sofortige Lieferung garantieren kann, ausfindig gemacht werden. Der Reiter Kommunaltechnik GmbH – mit Sitz in Kärnten – ist es möglich, ein Salzstreugerät, welches den technischen und ökonomischen Anforderungen entspricht, innerhalb einer Woche zu liefern. Das Angebot der Reiter Kommunaltechnik GmbH beträgt € 16.458,00 brutto. Die Erfahrungswerte des schneereichen Winters 2020/21 zeigten auf, dass das derzeit in Verwendung stehende Streugerät nicht mehr geeignet ist, den immer stärker werdenden Anforderungen nachzukommen (Aufbau zu schwach, Verklumpen des Salzes im Trichter und Verkleben des Streutellers). Aufgrund der nahezu tagtäglichen Auslastung des Streugerätes (auch bei schneearmen Wintern) wäre jedenfalls die Anschaffung des nun in Aussicht genommenen leistungsstarken Gerätes notwendig.

Das nun angebotene Streugerät besteht aus langlebigen Materialien (Edelstahl und Kunststoff) und ist kann bei Bedarf erweitert werden (Baukastensystem). Die stabile Dreipunktaufnahme garantiert zudem eine langjährige ökonomische Nutzung. Aus zeitlichen Gründen – der Winter steht unmittelbar vor der Tür – ist die sofortige Anschaffung ein Gebot der Stunde.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Den obigen Ausführungen wird vollinhaltlich zugestimmt, vor allem auch dem dringenden Wunsch der Bauhofkollegen untermauert. Damit ist sichergestellt, dass auch im Falle eines zu erwartenden Wintereinbruches die einsatzfähig für den Winterdienst gegeben ist. Aus diesem Grunde ergeht auch seitens der Amtsleitung und Finanzverwaltung der Vorschlag, das angebotene Streugerät der einheimischen Firma Reiter Kommunaltechnik GmbH umgehend zu bestellen, damit eine rechtzeitige Lieferung erfolgen kann. Da es laut Auskunft der Bauhofmitarbeiter momentan keine anderen Firmen gibt, die ein vergleichbares Salzstreugerät anbieten bzw. liefern können, liegen auch keine weiteren Angebote vor.

Die Anschaffung des Salzstreugerätes belastet das Budget erst im Jahr 2022 und wird in diesem Jahr auch mit den zugesicherten Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen werden die Mitglieder des Gemeinderates Ossiach eingeladen, gemäß § 39 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K – AGO im Umlaufweg folgenden **B E S C H L U S S** zu fassen:

**Der Reiter Kommunaltechnik GmbH, 9841 Winklern Nr. 32, wird auf der Grundlage des Angebotes vom 15.11.2021 und der obigen Ausführungen, der Auftrag zur Anschaffung und sofortigen Lieferung eines Salzstreugerätes inklusive der erforderlichen Zusatzeinrichtungen, zum Gesamtangebotspreis von € 16.458,00, erteilt.**

Gemäß § 39 Abs. 4 der K-AGO ist für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, diesem Antrag unter Beisetzung von Datum und Unterschrift, ihre Zustimmung zu erteilen. Aufgrund der Dringlichkeit wird auch die Möglichkeit eingeräumt, die Zustimmung vorab in digitaler Form (E-Mail) zu erteilen.

Als spätester Termin für die Beschlussfassung im Umlaufweg wird Dienstag, der 23. November 2021, 12.00 Uhr, in Vormerkung genommen.

In die Unterlagen kann jederzeit nach kurzer telefonischer Voranmeldung am Gemeindeamt eingesehen werden und dort auch die Unterschriftsleistung erfolgen.

Ossiach, am 17. November 2021

Bürgermeister Gernot Prinz, Datum und Unterschrift:

17.11.21 

Vizebürgermeister Lorenz Pirker, Datum und Unterschrift:

18.11.21 

GR Horst Dreier, Datum und Unterschrift:

17.11.21 

GR Bruno Pedretschner, Datum und Unterschrift:

18.11.21 

GR Gregor Huber, Datum und Unterschrift:

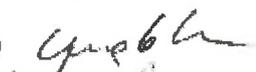
17.11.21 

GR<sup>in</sup> Marina Trodt, Datum und Unterschrift:

19.11.21 

GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk, Datum und Unterschrift:

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Datum und Unterschrift:

17.11.2021 

GR Engelbert Matschnig, Datum und Unterschrift:

17.11.21 

GR Robert Puschl, Datum und Unterschrift:

17.11.21 

Ersatzgemeinderat Marco Prinster, Datum und Unterschrift:

17.11.21 

**Dieser Umlaufbeschluss wird in der vorliegenden Form in das Sitzungsprotokoll der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufgenommen und Gemeinderat nimmt diese Form der Protokollierung mit 11 gg. 0 Stimmen zustimmend zur Kenntnis.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen Wortmeldung von Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker und von Frau GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk, die Folgendes zu Protokoll gibt: „Das Salzstreugerät ist eine gute Investition der Gemeinde Ossiach und ist auch dafür notwendig. Zukünftig sollten bei Anschaffungen zeitgerecht Angebote eingeholt werden. Ebenfalls ist auch eine vorzeitige Planung für die Sommer- und Wintersaisonen mit dem Bauhof durchzuführen.“

Sowohl der Amtsleiter als auch der Vorsitzende beantworten ausführlich die aufgeworfenen Fragen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Umwidmungsantrag 8/2021 – Bebauungsverpflichtung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 707/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 256 m<sup>2</sup> sowie die Umwidmung des Grundstückes 708 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1.182 m<sup>2</sup>, in Summe also eine Fläche von 1.438 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet, beschlossen.

Grundvoraussetzung für diese Umwidmung ist der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit einer entsprechenden Sicherstellung.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Umwidmungspunktes die Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baurundstücken nach § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes noch nicht vorgelegen ist, wurde dieses Vertragswerk nun ausgearbeitet. Dieses kann nach Vorlage der erforderlichen Sicherstellung in Höhe von € 35.950,00 in Form einer Bankgarantie beschlossen werden und in weiterer Folge dieser Umwidmungspunkt zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Abteilung 3 (rechtliche Raumordnung) des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung eingereicht werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 vor, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die beiliegende Vereinbarung, welche eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, wird unter der Voraussetzung des Vorliegens der entsprechenden Sicherstellung in Höhe von € 35.950,00, beschlossen.**



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn [REDACTED], 9570 Ossiach, [REDACTED], als Grundeigentümer einerseits und
- 2) der Gemeinde OSSIACH, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot PRINZ 9570 Ossiach 8, andererseits wie folgt:

## 1.

### Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG, ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

## 2.

### Grundlagen

- 2.1. Herr [REDACTED] ist der bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 38 KG 72323 Ossiach, zu deren Gutsbestand die in dieser KG 72323 Ossiach gelegene Grundstück 707/1 und 708 im Gesamtkatastralausmaß von 9.007 m<sup>2</sup> gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, einerseits eine Teilfläche im Ausmaß von 256 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 707/1 KG 72323 Ossiach und andererseits das Grundstück 708 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1.182 m<sup>2</sup> jeweils in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen. Die gesamte Umwidmungsfläche beträgt somit 1438 m<sup>2</sup>.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.  
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 3.

### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist
- 3.2. Sollten die vor beschriebenen Flächen (Teilfläche bzw. Gesamtfläche) der im Vertragspunkt 2.2 angeführten Grundstücke 707/1 KG 72323 Ossiach und 708 KG 72323 Ossiach als Bauland – Wohngebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung (=Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung) als Bauland - Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von

Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes zur Schaffung von Wohnraum zumindest in der Größe eines Einfamilienwohnhauses). Es wird ausdrücklich festgehalten, dass typische bauliche Nebeneinrichtungen (wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä.) nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.3.** Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.

#### **4.**

#### **Aufschiebende Bedingung**

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### **5.**

#### **Sicherstellungen**

- a)** Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke hat der Grundeigentümer anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag in der Höhe von € 35.950,00 übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 35.950,00 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.
- b)** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf den Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden und zwar mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei

insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) entweder eine Bankgarantie in Höhe von € 35.950,00 oder b) ein Sparbuch in derselben Höhe zu übergeben.

Diese bzw. dieses kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe des Sparbuches bzw. der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

## **6.**

### **Rechtsnachfolger**

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu überbinden mit der Verpflichtung dieses zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

## **7.**

### **Zusatzklärungen**

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen den Grundeigentümer betreffend Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Es wird einvernehmlich festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

## 8. Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundstückseigentümer.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

## 9. Vertragsform

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die Gemeinde Ossiach und eine weitere für die Herrn [REDACTED] bestimmt ist.

Ossiach, am 14. Dezember 2021  
Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister  
Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes  
Vizebgm. Lorenz Pirker

Grundstückseigentümer  
[REDACTED]

Dieser Vereinbarung liegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.11.2021 (Tagesordnungspunkt 16) und 14.12.2021 (Tagesordnungspunkt 7) zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates  
GR Robert Puschl

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Umsiedelung**

#### Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Nachdem bei der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen bedingt durch die Geltendmachung der bisherigen VG-Räumlichkeiten durch das Land Kärnten zum 31.12.2021, größere Umstrukturierungsmaßnahmen geplant sind, bedarf auch die Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft vom 28.12.1981 einer Änderung.

Es ist geplant, dass die Verwaltungsgemeinschaft von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zum Wasserverband Ossiacher See übersiedelt.

Dem liegt ein Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.11.2021 zu Grunde.

Ganz aktuell führt der Vorsitzende aus, dass in der gestrigen Sitzung des Verwaltungsausschusses dieser Beschluss noch einmal so geändert wurde, dass nun der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen in einer jener Gemeinden liegen soll, welche der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehört.

Aus diesem Grunde bringt der Bürgermeister folgenden Abänderungsantrag zum vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 ein:

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

### **gemäß § 41 der K-AGO**

Die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen hat heute der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, den bereits gefassten Beschluss über den neuen Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen abzuändern.

Daher erhält der Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 nach dem 1. Absatz folgende neue Fassung:

***Unabhängig davon ist die Vereinbarung vom 28.12.1981 (GR-Beschluss vom 21.12.1981) über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch die Umsiedelung an einen anderen Standort jedenfalls zu ändern. Demnach erhält der § 1 Abs. 1 der vorzitierten Vereinbarung folgende neue Fassung:***

***„Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der, der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde.“***



Ossiach, am 14. Dezember 2021

*Nun stellt er diesen Abänderungsantrag zur Diskussion, an der sich Frau Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker mit je einer Wortmeldung beteiligen.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bringt er dem Gemeinderat den Hauptantrag des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet:

***Es wird der Gemeinde Ossiach empfohlen, alles daran zu setzen, dass eine Übersiedelung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu einem anderen Standort einerseits in geordneten Bahnen abläuft und andererseits dieses Projekt nicht unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursacht.***

***Unabhängig davon ist die Vereinbarung vom 28.12.1981 (GR-Beschluss vom 21.12.1981) über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch die Umsiedelung an einen anderen Standort jedenfalls zu ändern.***

***Daher wird die Verlegung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen von der BH Feldkirchen zum Wasserverband Ossiacher See, beschlossen und demgemäß erhält der § 1 Abs. 1 der vorzitierten Verordnung folgende neue Fassung:***

***Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz beim Wasserverband Ossiacher See in Rabensdorf bei Feldkirchen.***

Nun führt der Vorsitzende aus, dass gemäß § 41 Abs. 2 K-AGO zuerst über den Abänderungsantrag und danach über den Hauptantrag abzustimmen ist.

Die Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

Dem **Abänderungsantrag** wird mit **11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.**

Der **Hauptantrag** wird mit **11 gg. 0 Stimmen abgelehnt.**

Somit gilt der Abänderungsantrag als vom Gemeinderat zum **BESCHLUSS** erhoben und lautet wie folgt:

***Es wird der Gemeinde Ossiach empfohlen, alles daran zu setzen, dass eine Übersiedelung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu einem anderen Standort einerseits in geordneten Bahnen abläuft und andererseits dieses Projekt nicht unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursacht.***

***Unabhängig davon ist die Vereinbarung vom 28.12.1981 (GR-Beschluss vom 21.12.1981) über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch die Umsiedelung an einen anderen Standort jedenfalls zu ändern.***

***Demnach erhält der § 1 Abs. 1 der vorzitierten Vereinbarung folgende neue Fassung:***

***Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der, der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde.“***

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Aufgrund der Anmeldung von zusätzlichem Platzbedarf für die BH Feldkirchen, hat das Land Kärnten jene Räumlichkeiten in der Bezirkshauptmannschaft, in welchen derzeit die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen untergebracht ist, zum 31.12.2021 gekündigt.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen nach einer neuen „Bleibe“ umzusehen.

Da beim Wasserverband Ossiacher See in Rabensdorf anscheinend ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2021 einen Mehrheitsbeschluss für diesen neuen Standort gefasst.

Dieser Beschluss wurde — wie vorstehend ausführlich erörtert — am 13.12.2021 nochmals geändert. Ob es allenfalls noch alternative Standortmöglichkeiten gibt, entzieht sich der Kenntnis der Amtsleitung und Finanzverwaltung. Weiters scheint es schon vom organisatorischen Ablauf kaum vorstellbar zu sein, dass die Büroräumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen definitiv zum 31.12.2021 geräumt sein sollen. Diesbezüglich ist anzunehmen, dass es wohl eine Übergangsfrist geben wird.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)**

**Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und  
Beschlussfassungen der Einzelpunkte zur Abänderung des gültigen  
Flächenwidmungsplanes (Differenzplanverfahren)**

- a.) **Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der Kundmachung  
Differenzplan vom 01.10.2020-29.10.2020 – Teil 2**
- b.) **Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1.  
ergänzenden Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021**
- c.) **Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte gemäß der 1.  
ergänzenden Kundmachung vom 05.11.2021 – 03.12. 2021**

**Der Vorsitzende und Bürgermeister ersucht den Amtsleiter um Berichterstattung:**

Dieser schildert in ausführlicher Form das gesamte, sehr umfangreiche und aufwendige Verfahren zur Revision und Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes vom Differenzplan über die erforderlichen drei Kundmachungsverfahren bis hin zum nun zur Beschlussfassung vorliegenden Revisionsplan, der nun der Gemeinde Ossiach nach Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung, wiederum über einen längeren Zeitraum als Instrument für die örtliche Raumplanung zur Verfügung stehen wird. Weiters führt er im Detail aus, dass der Gemeinderat Ossiach in seiner Sitzung am 24.03.2021 hinsichtlich der 1. Kundmachung des Differenzplanes in der Zeit vom 01.10.2020 – 29.10.2020 (Teil 1) folgenden Beschluss gefasst hat:

***„Der vorliegende Differenzplan wurde in der Zeit vom 1.10.2020 bis 29.10.2020 kundgemacht und umfasst in Summe 446 Umwidmungspunkte, die sich wie folgt aufteilen:***

***46 Rückwidmungen, 61 Umwidmungen, die hinzukommendes Bauland betreffen, 2 Hofstellen-Umwidmungen, 22 Umwidmungen im Bereich Änderungen Baulandkategorie, 168 Umwidmungen betreffend Änderungen Grünlandkategorie, 90 Umwidmungen in der Kategorie Verkehrsflächen und 56 Umwidmungen im Seeuferbereich.***

***Sämtliche Einzeländerungen werden auf der Grundlage der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden zwei Beilagen, und zwar „Vorlagebericht zur Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020“ und „Aufstellung der Umwidmung ohne Einwendungen Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 - Beschlussexemplar“ des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung – Mag. Dr. Silvester Jernej, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt – datiert mit Februar 2021, beschlossen.***

***Jene Punkte, die noch einer detaillierten Abklärung und allenfalls Neukundmachung bedürfen, werden dem Gemeinderat Ossiach zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.“***

Wie bereits im obigen Beschluss angeführt, wurde ein Großteil der Änderungen des Differenzplanes laut Kundmachung vom 01.10.2020-29.10.2020, welche ohne Einwendungen, abgelaufen sind, vom Gemeinderat Ossiach am 24.03.2021 beschlossen und sind daher nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Somit bedürfen nun mehr jene Punkte einer Abhandlung, über die der Gemeinderat noch nicht befunden hat bzw. welche einer Änderung und somit neuerlichen Kundmachung bedürften.

**Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:**

Diese Punkte sind in den nachfolgend angeführten 3 Aufstellungen des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung — Mag. Dr. Silvester Jernej — im Detail ausgewiesen. Diese Beilagen werden — ähnlich dem GR-Beschluss vom 24.03.2021 — wiederum dem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen und tragen folgende Bezeichnungen:

- a.) Aufstellung der Umwidmung mit Einwendungen Kundmachung vom 01.10.-2020 – 29.10.2020—**Teil 2** (Änderungen berücksichtigt bei der 1. ergänzenden Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021);
- b.) Vorlagebericht zur 1. ergänzenden Kundmachung vom 14.06.2021–12.07.2021 und Aufstellung der Umwidmungen 1. ergänzende Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021 – Teil 3;
- c.) Aufstellung der Umwidmungen 2. ergänzende Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021 – Teil 4.

In der Aufstellung a.) werden die noch offenen Punkte aus der Kundmachung 10/2020 abgehandelt und vom Raumordnungsexperten mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen bedacht.

Die Aufstellung b.) betrifft die 1. ergänzende Kundmachung vom 14.06.2021 – 12.07.2021 und umfasst 60 Umwidmungspunkte, welche in der Tabelle auf den Seiten 2 bis 7 aufgelistet und mit den entsprechenden Vermerken wie u.a. Stellungnahme und Ergebnis versehen sind. Diese Aufstellung beginnt mit der Nummer E123a und endet mit der Nummer E78. Diese Punkte bedürfen noch einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Die Aufstellung c.) oder auch als Teil 4 bezeichnet betrifft nur mehr jene Punkte, die weder von der ersten Kundmachung (Oktober 2020) noch von der zweiten Kundmachung (Juni-Juli 2021) erfasst sind, aber ebenfalls noch vom Gemeinderat beschlussmäßig abzuarbeiten ist.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für seine überaus interessanten und sehr umfangreichen Ausführungen und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Alle unter a – c angeführten Einzelpunkte, welche im Detail den nachstehend angeführten Aufstellungen zu entnehmen und mit den entsprechenden Vermerken versehen sind, werden auf der Grundlage der vom Raumordnungsexperten Dr. Jernej ausgearbeiteten Abhandlungen, welchen auch die Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden zu Grunde liegen, beschlossen und bilden als Gesamtes den neuen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach.**



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5  
M +43 (0) 650/922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at





**GEMEINDE OSSIACH**

---

**REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

**Aufstellung der Umwidmung mit Einwendungen  
Kundmachung von 01.10.2020 bis 29.10.2020**

**Teil 2**

**- Änderungen berücksichtigt bei der. 1. Ergänzende Kundmachung von 14.06.2021 bis  
12.07.2021**

---

**Beschlussexemplar**

**Völkermarkt, Dezember 2021**

## Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1 - Rückwidmungen	Seite 3
Tabelle 2 - hinzukommendes Bauland	Seite 6
Tabelle 3 - Hofstellen	Seite 8
Tabelle 4 - Baulandkategorie-Änderungen	Seite 9
Tabelle 5 - Grünlandkategorie-Änderungen	Seite 10
Tabelle 6 - Verkehrsflächen	Seite 12
Tabelle 7 - Seeufer	Seite 13

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

52	7.2	Bauland - Kurgebiet Rein	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	169/2(T) - 200m <sup>2</sup>	200	<p>Die betreffende Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb der neu ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLV. Im Rahmen der derzeit anhängigen Flächenwidmungsplanrevision soll die als Bauland ausgewiesene Fläche wieder dem Grünland zugeordnet werden (Grünland - Land- und Forstwirtschaft). Die Rückwidmung erfolgt aufgrund fehlender Baulanddeignung (<b>rote Zone WLV</b>). <b>Eine Stellungnahme der WLV ist erforderlich!</b></p> <p>Seitens der WLV bestehen gegen die geplante Rückwidmung keine Einwendungen. Dennoch wird von einer Rückwidmung abgesehen, da eine endgültige Abklärung der Vorgehensweise bei Campingplätzen in der roten Zone WLV ausständig ist.</p>	<p>STN WLV - kein Einwand</p> <p>Rückwidmung wird nicht umgesetzt – es soll ein WLV-Projekt umgesetzt werden</p>
59b	4.3	Bauland - Wohngebiet	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	829/15(T) - 725m <sup>2</sup>	725	<p>Die betreffende Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb der neu ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLV. Im Rahmen der derzeit anhängigen Flächenwidmungsplanrevision soll die als Bauland ausgewiesene Fläche teilweise wieder dem Grünland zugeordnet werden (Grünland - Land- und Forstwirtschaft), die bebaute Restfläche verbleibt im Bauland - Wohngebiet. Die Rückwidmung erfolgt aufgrund fehlender Baulanddeignung (<b>rote Zone WLV</b>). <b>Eine Stellungnahme der WLV ist erforderlich!</b></p> <p>Im Rahmen der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde eine Stellungnahme der WLV eingeholt - gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand! Weiters wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Rückwidmung eingebracht und die Anregungen werden in Erwägung gezogen. Zur abschließenden Abklärung ist eine ergänzende Stellungnahme der WLV erforderlich.</p> <p>In der ergänzenden Stellungnahme der WLV vom 25.05.2021 wurde auf die Problemsituation bez. des Klausnerbaches verwiesen - eine Baulandausweisung in diesem Bereich ist nicht geeignet, daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Punkt 59b/2019 zu beschließen.</p>	<p>STN WLV - kein Einwand</p> <p><b>Einwand Eigentümer</b> - ergänzende Stellungnahme der WLV - negativ für Bauland Rückwidmung wird umgesetzt!</p>
59d	4.3	Bauland - Wohngebiet	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	829/1(T) - 161m <sup>2</sup> , 829/14(T) - 254m <sup>2</sup>	415	<p>Die betreffende Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb der neu ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLV. Im Rahmen der derzeit anhängigen Flächenwidmungsplanrevision soll die als Bauland ausgewiesene Fläche teilweise wieder dem Grünland zugeordnet werden (Grünland - Land- und Forstwirtschaft), die bebaute Restfläche verbleibt im</p>	<p>STN WLV - kein Einwand</p> <p>Einwand Eigentümer -</p>

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

64	4.3	Bauland - Wohngebiet - Freizeitwohnsitz	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	832/1(T) - 235m <sup>2</sup> , 832/2(T) - 19m <sup>2</sup>	254	<p>Bauland - Wohngebiet. Die Rückwidmung erfolgt aufgrund fehlender Baulanddeignung (rote Zone WLW). Eine Stellungnahme der WLW ist erforderlich!</p> <p>Im Rahmen der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde eine Stellungnahme der WLW eingeholt - gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand!</p> <p>Weiters wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Rückwidmung eingebracht und die Anregungen werden in Erwägung gezogen. Zur abschließenden Abklärung ist eine ergänzende Stellungnahme der WLW erforderlich.</p> <p>In der ergänzenden Stellungnahme der WLW vom 25.05.2021 wurde auf die Problemsituation bez. des Klauserbaches verwiesen - eine Baulandausweisung in diesem Bereich ist nicht geeignet, eine Zufahrt zu den Wohnhäusern sowie zum Kletterpark muss selbstverständlich weiterhin möglich sein. Eine Umwidmung in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsflächen ist anzustreben → 1. Ergänzende Kundmachung E59d/2021</p> <p>Die betreffende Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb der neu ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLW. Im Rahmen der derzeit anhängigen Flächenwidmungsplanrevision soll die als Bauland ausgewiesene Fläche teilweise wieder dem Grünland zugeordnet werden (Grünland - Land- und Forstwirtschaft), die bebaute Restfläche verbleibt im Bauland - Wohngebiet FZW. Die Rückwidmung erfolgt aufgrund fehlender Baulanddeignung (rote Zone WLW). Eine Stellungnahme der WLW ist erforderlich!</p> <p>Im Rahmen der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde eine Stellungnahme der WLW eingeholt - gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand!</p> <p>Weiters wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Rückwidmung eingebracht und die Anregungen werden in Erwägung gezogen. Zur abschließenden Abklärung ist eine ergänzende Stellungnahme der WLW erforderlich.</p> <p>In der ergänzenden Stellungnahme der WLW vom 25.05.2021 wurde auf die fehlende Baulanddeignung der Fläche hingewiesen, daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Punkt 64/2019 zu beschließen - Rückwidmung in Grünland - Land- und Forstwirtschaft.</p>	ergänzende Stellungnahme der WLW  E59d/2021
							<p>STN WLW - kein Einwand</p> <p>Einwand</p> <p>Eigentümer - ergänzende Stellungnahme der WLW – negativ Rückwidmung wird umgesetzt.</p>	

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

67a	4.1	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	806(T)	308	<p>Die betreffende Grundstücksfläche befindet sich teilweise innerhalb der neu ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLVI. Im Rahmen der derzeit anhängigen Flächenwidmungsplanrevision soll die als Bauland ausgewiesene Fläche teilweise wieder dem Grünland zugeordnet werden (Grünland -Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer), die bebaute Restfläche verbleibt im Bauland - Dorfgebiet. Die Rückwidmung erfolgt aufgrund fehlender Baulanddeignung (<b>rote Zone WLVI</b>). <b>Eine Stellungnahme der WLVI ist erforderlich!</b></p> <p>Im Rahmen der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde eine Stellungnahme der WLVI eingeholt - gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand!</p> <p>Weiters wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Rückwidmung eingebracht und die Anregung (Umwidmung in Grünland - Parkplatz) wird in Erwägung gezogen. Zur abschließenden Abklärung ist eine ergänzende Stellungnahme der WLVI erforderlich.</p> <p>In der ergänzenden Stellungnahme der WLVI vom 25.05.2021 wurde auf die fehlende Eignung der Fläche als Parkplatz bzw. Reisemobilstellplatz hingewiesen, daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Punkt 64/2019 zu beschließen.</p>	<p>STN WLVI - kein Einwand</p> <p>Einwand Eigentümer - ergänzende Stellungnahme der WLVI (GL-P) – negativ</p> <p>Rückwidmung wird umgesetzt</p>
-----	-----	-------------------------	--	-------	--------	-----	--	---

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

127	4.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	72323	335/1(T)	315	<p>Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.</p> <p>Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland.</p> <p>Während der Kundmachungsfrist vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Dieser Einwand wird berücksichtigt und der Punkt wird in der 1. Ergänzenden Kundmachung abgeändert erneut kundgemacht. Die Bauländerweiterung bezieht sich ausschließlich auf den Baubestand. → 1. Ergänzende Kundmachung E129/2021.</p>	E127/2019
129	5.1	Grünland - Campingplatz	Bauland - Dorfgebiet	72323	615/2(T)	216	<p>Anpassung der Widmung zur Schaffung eines geschlossenen Baugebietes.</p> <p>Während der Kundmachungsfrist vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde vom Eigentümer eine Anregung im Nahbereich zur gegenständlichen Umwidmung eingebracht. Es handelt sich bei dieser Anregung um die südlich anbindende Fläche -Umwidmung in Grünland - Parkplatz entsprechend der bestehenden Nutzung. Diese Anregung wird unter dem Punkt E130/2021 in der 1. Ergänzenden Kundmachung berücksichtigt. Gegen den Punkt 130/2019 besteht seitens des Eigentümers kein Einwand.</p>	E129/2021
130	5.1	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	72323	409/10(T)	139	<p>Die gegenständliche Grundstücksfläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Alt-Ossiach, in unmittelbarer nördlicher Anbindung an die L 49 - Ossiacher Südluferstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Norden geneigte Fläche, die im Süden und Westen an gewidmetes und bebautes Bauland Kurgebiet angrenzt. Das ÖEK sieht in diesem Bereich eine Bauländerweiterung vor, zusätzlich wird mit einem Richtungspfeil die Entwicklungsrichtung von Innen nach Außen (in Anbindung an bebautes Bauland) vorgegeben. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der angrenzenden Bebauungsstruktur ist eine Erweiterung raumplanerisch vertretbar. Vor einer Widmungsfestlegung sind die Aufschließungsvoraussetzungen von der Gemeinde im Detail zu prüfen.</p>	E130/2021
148	4.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Kurgebiet	72323	631/1(T)	1100	<p>Im Rahmen der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde eine Stellungnahme der WLIV eingeholt - gegen die geplante Umwidmung besteht kein Einwand!</p> <p>Weiters wurde vom Wasserverband Ossiach der Einwand eingebracht, dass der bestehende Schmutzwasserkanal nicht überbaut werden darf. Bei</p>	VP 02/2021



## Differenzplan Gemeinde Ossiach

Keine offenen Punkte betreffend Hofstellen (-erweiterungen) vorliegend

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

255	3.4	Bauland - Kurgebiet	Bauland - Kurgebiet Rein	72323	.10(T) - 1107m <sup>2</sup> , 15 - 297m <sup>2</sup>	1404	<p>Die gegenständige Fläche befindet sich im Seeuferbereich südlich der Ortschaft Ossiach. Es handelt sich um einen touristischen Betrieb. Die Ausweisung als Reines Kurgebiet dient zur Sicherung des wertschöpfungsorientierten Tourismus. Entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung des ÖEKs sollen Betriebe in dieser räumlichen Lage mit dem Lagevorteil Seeufer auch zukünftig dem Tourismus vorbehalten bleiben.</p> <p>Während der Kundmachungsfrist vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde ein Einwand des Eigentümers gegen die geplante Umwidmung in Bauland - Kurgebiet Rein eingebracht. Eine Abklärung mit dem Bürgermeister ist für die weitere Vorgehensweise erforderlich.</p> <p>Bei einer abschließenden Besprechung am 02.06.2021 wurde der Einwand des Eigentümers gegen die geplante Umwidmung zurückgezogen und in weiterer Folge eine Erweiterung des gegenständlichen Bereiches beantragt → 1. Ergänzende Kundmachung E255a/2021 und E255b/2021.</p>	<p>Einwand Eigentümer - zurückgezogen</p> <p>255/2019 wird umgesetzt</p> <p>Erweiterungen E255a/2021 und E255b/2021</p>
-----	-----	------------------------	-----------------------------	-------	--	------	---	---

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

338a	7.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Kabinenbau	72323	246/2(T)	6	<p>Der gegenständliche Umwidmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 338b/2019. Es handelt sich um eine Richtigstellung der Widmungskategorie entsprechend der Bestandssituation. Ein Baubescheid liegt vor.</p> <p>Während der Kundmachungfrist vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplanten Widmungskorrekturen eingebracht. Der Anregung des Eigentümers die Widmungskorrekturen/den Flächenabtausch 338a/2019 und 338b/2019 im gleichen Ausmaß durchzuführen wird stattgegeben. Dies wird in der 1. ergänzenden Kundmachung unter dem Punkt E338a/2021 berücksichtigt.</p> <p>Der gegenständliche Umwidmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 338a/2019. Es handelt sich um eine Richtigstellung der Widmungskategorie entsprechend der Bestandssituation. Ein Baubescheid liegt vor.</p>	<p style="color: red;">Einwand Eigentümer wird stattgegeben E338a/2021</p>
338b	7.1	Grünland - Kabinenbau	Grünland - Liegewiese	72323	246/2(T)	15	<p>Während der Kundmachungfrist vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplanten Widmungskorrekturen eingebracht. Der Anregung des Eigentümers die Widmungskorrekturen/den Flächenabtausch 338a/2019 und 338b/2019 im gleichen Ausmaß durchzuführen wird stattgegeben. Dies wird in der 1. ergänzenden Kundmachung unter dem Punkt E338b/2021 berücksichtigt.</p> <p>Siehe 354a/2019.</p>	<p style="color: red;">Einwand Eigentümer wird stattgegeben E338b/2021</p>
354c	3.4	Grünland - Sommerrodel bahn	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	85(T) - 577m <sup>2</sup> , 86/1(T) - 120m <sup>2</sup>	697	<p>Nachdem während der Kundmachung vom 01.10.2020 bis 29.10.2020 beim gegenständlichen Punkt die falschen Widmungskategorien kundgemacht worden sind, wird der Umwidmungspunkt im Rahmen der 1. Ergänzenden Kundmachung richtiggestellt - E354c1/2021. Des Weiteren wird das Umwidmungsausmaß verringert und mit einem 2. ergänzenden Punkt wird die verbleibende Restfläche aufgelöst - E354c2/2021</p> <p>Anpassung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung und der aktuellen DKM.</p>	<p style="color: red;">1. ergänzende Kundmachung E354c1/2021 und E354c2/2021</p>
391	7.1	Grünland - Kabinenbau	Grünland - Liegewiese	72323	216/2(T)	19	<p>Rahmen der Kundmachung wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Laut diesem Einwand entspricht die Widmungsabweisung nicht dem vorliegenden Widmungsbescheid aus dem Jahr 1990. Auf Anregung des Eigentümers wird die Widmung im Zuge der 1. Ergänzenden Kundmachung (E391/2021) an den rechtsgültigen Bescheid aus dem Jahr 1990 angepasst, da konkrete Planungen vorliegen und diese sich auf den Bescheid beziehen. Somit wird die Umwidmung 391/2019 nicht umgesetzt.</p>	<p style="color: red;">Einwand Eigentümer wird stattgegeben - E391/2021 Umwidmung wird nicht umgesetzt.</p>

Tabelle 5 - Grünlandkategorie-Änderungen



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5  
M +43 (0) 650 / 922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at



---

**GEMEINDE OSSIACH**

---

**REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

Aufstellung der Umwidmungen  
1. ergänzende Kundmachung von 14.06.2021 bis 12.07.2021  
**Teil 3**

---

**Beschlussexemplar**

**Völkermarkt, Dezember 2021**

Nr.	Blatt	von	in	KG	G.Nr.	Fläche	Stellungnahme	Ergebnis
E123a	4.1	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Wohngebiet	72323	740/2	249	Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland im untergeordneten Ausmaß.	Zustimmung
E123b	4.1	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Wohngebiet	72323	740/3(T)	181	Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland im untergeordneten Ausmaß. Widmungszonierung entsprechend der umliegenden Widmungskategorie (funktionale Einheit)	Zustimmung
E127	4.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes	72323	335/1(T)	312	Im Rahmen der Kundmachung 1. Erg. Kund von 14.06.2021 bis 12.07.2021 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Im Einwand wird darauf verwiesen, dass mit der Umwidmung die existenzfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft wesentlich erschwert wird. Aus ortsplannerischer Sicht ist der Einwand nicht nachvollziehbar, da gerade in der Hofstellenwidmung die landwirtschaftliche Funktion und Nutzung im Vordergrund steht. Widmungszonierung entsprechend der umliegenden Widmungskategorie (funktionale Einheit)	Einwand Eigentümer wird abgewiesen
E127a	4.4	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Hofstelle eines land- und forstw. Betriebes	72323	340 - 2406m <sup>2</sup> , .48/3 - 111m <sup>2</sup> , .49 - 198m <sup>2</sup> , .50 - 126m <sup>2</sup> , 338 - 342m <sup>2</sup> , .51 - 198m <sup>2</sup> , 337 - 1511m <sup>2</sup> , 335/1(T) - 189m <sup>2</sup>	5081	Im Rahmen der Kundmachung 1. Erg. Kund von 14.06.2021 bis 12.07.2021 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Im Einwand wird darauf verwiesen, dass mit der Umwidmung die existenzfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft wesentlich erschwert wird. Aus ortsplannerischer Sicht ist der Einwand nicht nachvollziehbar, da gerade in der Hofstellenwidmung die landwirtschaftliche Funktion und Nutzung im Vordergrund steht. Widmungszonierung entsprechend dem Gebäudebestand, zur Schaffung einer funktionalen Einheit.	Einwand Eigentümer wird abgewiesen
E129	5.1	Grünland - Campingplatz	Bauland - Dorfgebiet	72323	615/2(T)	167	Im Rahmen der Kundmachung 1. Erg. Kund von 014.06.2021 bis 12.07.2021 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht – das Widmungsausmaß soll von 167m <sup>2</sup> auf 126m <sup>2</sup> reduziert werden. Aus ortsplannerischer Sicht ist der Einwand nicht nachvollziehbar, da beabsichtigte Widmungsfestlegung im Wesentlichen nur den	Ein neuerlicher Einwand des

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

									Gebäudebestand berücksichtigt und ferner für die Eigentümerin keine Nachteile damit verbunden sind.	Eigentümers wird abgewiesen
E130	5.1	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Parkplatz	72323	409/10(T)	462			Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur.	Zustimmung
E130a	5.1	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	72323	409/10(T)	139			Erneute Kundmachung erforderlich Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland im untergeordneten Ausmaß.	Zustimmung
E255a	3.4	Grünland - Liegewiese	Bauland - Kurgebiet Rein	72323	.10(T)	260			Widmungsfestlegung entsprechend Anregung des Eigentümers Anpassung der Widmung im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland im untergeordneten Ausmaß.	Zustimmung
E255b	3.4	Grünland - Kabinenbau	Bauland - Kurgebiet Rein	72323	.10(T)	72			Widmungsfestlegung entsprechend Anregung des Eigentümers Anpassung der Widmung im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland im untergeordneten Ausmaß.	Zustimmung
E338a	7.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Kabinenbau	72323	246/2(T)	13			Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer. Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur – Flächengleicher Abtausch zur Richtstellung der Bestandsituation.	Zustimmung
E338b	7.1	Grünland - Kabinenbau	Grünland - Liegewiese	72323	246/2(T)	13			Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur – Flächengleicher Abtausch zur Richtstellung der Bestandsituation	Zustimmung
E342b	3.4	Grünland - Park	Grünland - Parkplatz	72323	10/1(T)	296			Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur.	Zustimmung
E354c	3.4	Grünland - Sportanlage allgemein	Grünland - Sommerrodelbahn	72323	86/1(T), 85(T)	698			Festlegung entsprechend Besprechung mit Eigentümer zur Abbildung der Bestandsituation.	Zustimmung
E363b	3.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Bootshaus	72323	59(T)	23			Anpassung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Situation.	Zustimmung
E391	7.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Kabinenbau	72323	216/2(T)	14			Festlegung entsprechend Bescheid von 21.06.1990	Zustimmung
E403	3.4	Bauland - Kurgebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsflächen	72323	114/5 - 92m <sup>2</sup> , 114/7 - 53m <sup>2</sup>	145			Erneute Kundmachung erforderlich zur Richtstellung der Bestandsituation.	Zustimmung
E441a	3.4	Verkehrsfläche - Parkplatz	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	77/7(T) - 182m <sup>2</sup> , 85(T) - 330m <sup>2</sup>	512			Festlegung entsprechend Besprechung Eigentümer zur Richtstellung der Bestandsituation	Zustimmung
E550	7.2	Bauland - Wohngebiet - AUGB	Grünland - Schutzstreifen als Immissions-schutz - Waldschutzabstand	72323	135(T)	821			Festlegung eines 10m breiten Waldschutzabstandstreifens entsprechend der STN der Bezirksforstinspektion Im Rahmen der Kundmachung 1. Erg. Kund von 14.06.2021 bis 12.07.2021 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Der Einwand kann dahingehend berücksichtigt werden, dass die Fläche in Abstimmung mit der BFI in GL-Garten festgelegt wird.	Einwand Eigentümer wird stattgegeben → 2. Ergänzende Kundmachung EE550 GL-GA

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

E551	4.3	Bauland - Wohngebiet - AUGB	Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz - Waldschutzabstand	72323	845/1(T)	575	Festlegung eines 10m breiten Waldschutzabstandstreifens entsprechend der STN der Bezirksforstinspektion Im Rahmen der Kundmachung 1. Erg. Kund von 14.06.2021 bis 12.07.2021 wurde vom Eigentümer ein Einwand gegen die geplante Umwidmung eingebracht. In einer weiteren STN der BFI wird dargelegt, dass bei einer Umwidmung der südlich anbindenden Flächen in GL-Garten (EE604a) eine Festlegung des Waldschutzabstandes nicht erforderlich ist.	Einwand Eigentümer wird stattgegeben, es verbleibt der Rechtsbestand
E552	4.1	Bauland - Wohngebiet - AUGB	Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz - Waldschutzabstand	72323	810/1(T)	441	Festlegung eines 10m breiten Waldschutzabstandstreifens entsprechend der STN der Bezirksforstinspektion	Zustimmung
E553a	4.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Dorfgebiet	72323	870/2(T)	430	Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer. Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur unter Berücksichtigung der umgebenden Widmungsfestlegungen.	Zustimmung
E553b	4.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Land- und Forstwirtschaft Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche	72323	870/2(T)	52	Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer. Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur unter Berücksichtigung der umgebenden Widmungsfestlegungen.	Zustimmung
E554a	4.1	Bauland - Dorfgebiet Verkehrsflächen - allgemeine	Verkehrsfläche	72323	923/15(T)	27	Anpassung der Widmung an den aktuellen Kataster	Zustimmung
E554b	4.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Dorfgebiet	72323	806(T) - 10m², 807(T) - 12m²	22	Anpassung der Widmung an den aktuellen Kataster	Zustimmung
E556a	4.1	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer	72323	767/1(T)	335	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Einwand Eigentümer wird abgewiesen
E556b	4.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Campingplatz	72323	767/1(T)	267	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
E556c	4.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer	72323	762/1(T)	813	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Einwand Eigentümer wird abgewiesen gemäß STN WLV
E556d	4.1	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer	72323	762/1(T)	287	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Einwand Eigentümer wird abgewiesen gemäß STN WLV
E556e	4.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Campingplatz	72323	762/1(T)	935	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
E556f	4.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Schutzstreifen als	72323	767/1(T)	738	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Einwand Eigentümer wird

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

			Immissionsschutz am Gewässer							abgewiesen gemäß STN WLVI
E557a	7.1	Grünland - Liegewiese	Grünland - Fischerhütte	72323	244/7(T)	47	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation		Zustimmung	
E557b	7.1	Grünland - Kabinenbau	Grünland - Fischerhütte	72323	244/7(T)	24	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation		Zustimmung	
E557c	7.1	Grünland - Fischerhütte	Grünland - Liegewiese	72323	244/7(T)	5	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation		Zustimmung	
E558	3.4	Bauland - Kurgebiet	Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche	72323	79/5(T)	77	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E558a	3.4	Grünland - Liegewiese	Bauland - Kurgebiet	72323	77/2(T)	23	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E559	3.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Dorfgebiet	72323	83(T)	157	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E560a	3.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Fischerhütte	72323	56/1(T)	109	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E560b	3.4	Grünland - Kabinenbau	Grünland - Fischerhütte	72323	.10	38	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E561	3.4	Grünland - Park	Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche	72323	932(T)	370	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation und den aktuellen Kataster		Zustimmung	
E562	3.4	Grünland - Erholung	Grünland - Liegewiese	72323	2/1(T)	320	Durchführung einer Widmungskorrektur unter Berücksichtigung der Umgebungsstruktur.		Zustimmung	
E563a	3.4	Grünland - Bootshaus	Grünland - Fischerhütte	72323	.10	11	Widmungsfestlegung entsprechend Nutzung und Anregung des Eigentümers		Zustimmung	
E563b	3.4	Grünland - Liegewiese	Grünland - Fischerhütte	72323	.10	13	Widmungsfestlegung entsprechend Nutzung und Anregung des Eigentümers		Zustimmung	
E565	4.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Bootshaus	72323	.323	31	Anpassung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung.		Zustimmung	
E566	4.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	Bauland - Wohngelände	72323	723/8(T)	85	Anpassung der Widmung entsprechend der Anregung des Eigentümers. Die geringfügige Baulandweiterentwicklung steht im funktionalen Zusammenhang zur Bestandsbebauung und ist ortsplannerisch vertretbar.		Zustimmung	
E567	4.3	Bauland - Dorfgebiet	Bauland - Wohngelände	72323	845/1(T) - 562m², .195 - 674m², .55 - 100m², 840/1(T) - 57m², 838(T) - 411m²	1804	Durchführung einer Widmungszonierung		Zustimmung	
E568	5.2	Bauland - Dorfgebiet	Verkehrsflächen -	72323	1056(T)	50	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung	

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

			allgemeine Verkehrsfläche						
E569a	2.4	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	955(T)	92	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung
E569b	2.4	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	994/3(T)	11	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung
E570a	7.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Liegewiese	72323	244/7(T)	32	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung
E570b	7.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Kurgebiet Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	72323	244/7(T)	32	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung
E570c	7.1	Bauland - Kurgebiet FZW	Verkehrsfläche	72323	246/1(T)	16	Anpassung der Widmung entsprechend der aktuellen DKM.		Zustimmung
E571a	4.1	Bauland - Kurgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	796(T) - 9m <sup>2</sup> , 797(T) - 37m <sup>2</sup>	46	Anpassung der Widmung an die neue Gefahrenzone der WL.V.		Zustimmung
E571b	4.1	Bauland - Kurgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	885/1(T)	6	Anpassung der Widmung an die neue Gefahrenzone der WL.V.		Zustimmung
E571c	4.1	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	Bauland - Kurgebiet	72323	885/1(T) - 10m <sup>2</sup> , 797(T) - 1m <sup>2</sup>	11	Anpassung der Widmung an die neue Gefahrenzone der WL.V.		Zustimmung
E572	4.1	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Wohngebiet	72323	817(T)	29	Anpassung der Widmung an die aktuelle DKM.		Zustimmung
E573	4.4	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	72323	329(T) - 119m <sup>2</sup> , 1061(T) - 280m <sup>2</sup> , 919(T) - 17m <sup>2</sup>	416	Anpassung an die tatsächliche Situation (Weg nach Luftbild)		Einwand Eigentümer wird abgewiesen
E59d	4.3	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	72323	829/14(T), 829/1(T)	410	Festlegung entsprechend Einwand Eigentümer und ergänzende Stellungnahme der WL.V		Zustimmung
E59f	4.3	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	72323	821/2(T)	104	Festlegung entsprechend STN WL.V		Zustimmung

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

E78	7.1	Bauland - Kurgebiet FZW	Verkehrsfläche Grünland - Land- und Forstwirtschaft	72323	213/1(T)	5	Anpassung der Widmung an den aktuellen Kataster	Zustimmung
-----	-----	----------------------------	---	-------	----------	---	---	------------



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5  
M +43 (0) 650 / 922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at



**GEMEINDE OSSIACH**

---

**REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

Vorlagebericht zur  
1. ergänzenden Kundmachung von 14.06.2021 bis 12.07.2021

---

Völkermarkt, Dezember 2021

## Allgemeines - Flächenwidmungsplan

### 1. Ergänzende Kundmachung

---

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanrevision der Gemeinde Ossiach wurden für die 1. Kundmachung 446 Umwidmungspunkte erstellt. Die Eigentümer der betroffenen Rück- bzw. Umwidmungen wurden schriftlich über die geplanten Änderungen informiert und hatten die Möglichkeit während der Kundmachungsfrist von 01.10.2020 bis 29.10.2020 begründete Einwendungen schriftlich bei der Gemeinde Ossiach einzubringen.

Umwidmungen bei denen Änderungen vorgenommen werden mussten (u.a. durch begründete Einwendungen der Eigentümer) wurden in die 1. Ergänzende Kundmachung (14.06.2021 bis 12.07.2021) aufgenommen und es bestand neuerlich die Möglichkeit für die Grundstückseigentümer, begründete Einwendungen gegen die geplanten Umwidmungen schriftlich bei der Gemeinde Ossiach einzureichen.

Die 1. Ergänzende Kundmachung beinhaltet 60 Umwidmungspunkte. Diese wurden in eine Gesamttabelle aufgenommen.

Während der Kundmachungsfrist von 14.06.2021 bis 12.07.2021 wurden 9 Einwendungen bzw. Anregungen beim Gemeindeamt eingebracht. Diese Einwendungen bzw. Anregungen wurden bei den betreffenden Umwidmungspunkten berücksichtigt.

Es wurden auch von folgenden Dienststellen Stellungnahmen zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- ✓ Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Bereich 3 - Bezirksforstinspektion vom 22.06.2021, Zahl: FE12-FLÄ-250/2021 (004/2021)  
Gegen den Differenzplan der Gemeinde Ossiach besteht kein Einwand; sofern für das Aufschließungsgebiet zur angrenzenden Waldparzelle 409/10 KG 72323 Ossiach ein Waldschutzabstandstreifen von zumindest 5m Breite (besser 10 Meter) statt Bauland als Grünland - Garten oder Grünland - Waldschutzabstand festgelegt wird.
  
- ✓ Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Uabt. SUP vom 12.07.2021, Zahl: 08-BA-298/3-2021 (002/2021)  
Aus der Sicht der Umweltstelle sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten, den Anträgen kann daher zugestimmt werden.

### Übersicht über die Umwidmungspunkte

---

Bei den Umwidmungspunkten der 1. ergänzenden Kundmachung handelt es sich um Ergänzungen der bestehenden Umwidmungen der Kundmachung Differenzplan die infolge von Einwendungen entstanden sind bzw. um gänzlich neue Umwidmungspunkte zur Bestandsberichtigung entsprechend der Parzellenkonfiguration und Nutzungsstruktur.

#### Ergänzungen der Kundmachung Differenzplan

Gegen folgende ergänzende Punkte von bestehenden Umwidmungspunkten wurden Einwendungen eingebracht:

Umwidmungspunkt	derzeitige Widmung	geplante Widmung	Ergebnis
E556c	Grünland - Liegewiese	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	Einwand Eigentümer wird abgelehnt - Gefahrenzone der WLV <b>Umwidmung wird durchgeführt!</b>
E556a	Grünland - Campingplatz		
E556d	Grünland - Campingplatz		
E556f	Grünland - Liegewiese		
E550	Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland - Waldschutzabstand	Einwand Eigentümer wird teilweise stattgegeben <b>2. ergänzende Kundmachung EE550 Umwidmung in GL-GA</b>
E551	Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland - Waldschutzabstand	Einwand Eigentümer wird stattgegeben <b>es verbleibt der Rechtsbestand</b>
E129	Grünland - Campingplatz	Bauland - Dorfgebiet	Einwand Eigentümer wird abgelehnt - <b>Umwidmung wird durchgeführt</b>
E127, 127a	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Einwand Eigentümer wird abgelehnt - <b>Umwidmung wird durchgeführt</b>
E573	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	Einwand Eigentümer wird abgelehnt - <b>Umwidmung wird durchgeführt</b>

Bei den vorliegenden Einwendungen zu bestehenden Umwidmungspunkten handelt es sich um

## Differenzplan Gemeinde Ossiach

- Widmungsänderungen, die die rote/gelbe Gefahrenzone der WLV betreffen,
- Widmungsänderungen, die entsprechend der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion (Kundmachung Differenzplan) durchgeführt werden, und
- eine Widmungsänderung entsprechend der tatsächlichen Situation/Nutzung.

Entsprechend den Ausführungen der Wildbach- und Lawinenverbauung ist in der roten grundsätzlich keine Baulandwidmung möglich und in der gelben Gefahrenzone ist mitunter eine Campingplatzwidmung nicht zulässig. Dementsprechend werden die Campingplatzwidmungen der Gemeinde an die aktuelle Gefahrenzonenplanung der WLV angepasst sofern zeitnahe keine WLV-Projekte umgesetzt werden. Bei einem Bemessungsereignis kann es zu schweren Überflutungen und Vermurungen bzw. Geländeabtragungen kommen und daher ist keine Standortsicherheit gegeben.

Dem Einwand zum Punkt E550 wird teilweise stattgegeben - im Zuge der 2. ergänzenden Kundmachung erfolgt eine Anpassung der Widmungskategorie.

Für den Punkt E551 liegt eine Information der Bezirksforstbehörde vor, dass der Einwand (10m breiter Waldschutzabstand) zurückgezogen wird.

Der Punkt 129 stellt eine Bestandsberichtigung dar - das bestehende Gebäude wird ins Bauland - Dorfgebiet gewidmet um die Widmungssituation an die Bestandssituation anzupassen.

Die Punkte 127, 127a und 573 stellen ebenso eine Bestandsberichtigung dar - das bestehende Gebäudeensemble wird in Grünland-Hofstelle gewidmet um die Widmungssituation an die Bestandssituation und tatsächliche Nutzung anzupassen.

### **Ergänzungen - neu festgelegte Umwidmungspunkte**

Gegen neu festgelegte Umwidmungspunkte (Bestandsberichtigungen entsprechend der Parzellenkonfiguration und Nutzungsstruktur) wurden keine Einwendungen eingebracht. Somit können in weiterer Folge die Punkte E550ff beschlossen werden.

### **Weiterer Einwand**

Ein eingebrachter Einwand bezieht sich auf die Widmungsfestlegung aus dem Jahr 2001 (Bescheid 3Ro-86-1/1-2001, neuer Flächenwidmungsplan): Demnach wurde auf einem privaten Grundstück die Widmung Grünland - Friedhof festgelegt. Das Grundstück ist dem Restaurant Seewirt zugeordnet und soll zukünftig als Grünland - Parkplatz die Parkplatzflächen des Restaurantes erweitern.

Diese Anregung wird in der 2. ergänzenden Kundmachung berücksichtigt und das Grundstück Nr. 5 KG 72323 Ossiach wird von Grünland - Friedhof in Grünland - Parkplatz umgewidmet.



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32 137 37 5  
M +43 (0) 650 922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at



**GEMEINDE OSSIACH**

---

**REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

**Aufstellung der Umwidmungen**

**2. ergänzende Kundmachung von 05.11.2021 bis 03.12.2021**

**Teil 4**

---

**Beschlussexemplar**

**Völkermarkt, Dezember 2021**

Nr.	Blatt	von	in	KG	GNr.	Fläche	Stellungnahme	Ergebnis
EE550	7.2	Bauland - Wohngebiet - AUGB	Grünland - Garten	72323	135(T)	821	Festlegung entsprechend Einwand unter Berücksichtigung der STN BFI im Rahmen der 1. ergänzenden Kundmachung.	Zustimmung
EE600	3.4	Grünland - Friedhof	Grünland - Parkplatz	72323	5	432	Umwidmung in Grünland - Parkplatz entsprechend dem Einwand des Eigentümers. Er beabsichtigt die private Fläche für das Restaurant Seewirt zu nutzen. Seitens der Gemeinde liegt kein Bedarf für eine Erweiterung des Friedhofes vor.	Zustimmung
EE601	3.4	Grünland - Park	Verkehrsfläche - Parkplatz	72323	28/1	2230	Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes im Zentrum von Ossiach	Zustimmung
EE602a	4.1	Bauland - Kurgebiet Rein	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	891/2(T), 795/3(T), 889(T)	363	Anpassung der Widmung an die aktuelle Gefahrenzone der WLW	Zustimmung
EE602b	4.1	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	Bauland - Kurgebiet Rein	72323	891/2(T), 795/3(T), 889(T)	57	Anpassung der Widmung an die aktuelle Gefahrenzone der WLW	Zustimmung
EE603	3.4	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	Grünland - Liegewiese	72323	201/1(T)	115	Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur und der aktuellen DKM im Seeuferbereich	Zustimmung
EE604a	4.3	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Wald]	Grünland - Garten	72323	840/1(T), 841, 928(T)	2999	Festlegung entsprechend Einwand zur 1. ergänzenden Kundmachung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BFI	Zustimmung
EE604b	4.3	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Wald]	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	72323	838(T), 840/1(T)	1392	Festlegung entsprechend Einwand zur 1. ergänzenden Kundmachung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BFI	Zustimmung

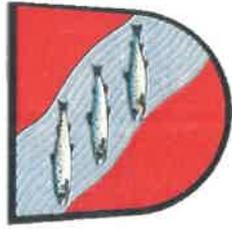
EE605a	7.2	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	159/1(T)	170	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
EE605b	7.2	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	163(T)	135	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
EE605c	7.2	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	172(T), 199/2(T)	284	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
EE606	7.2	Bauland - Dorfgebiet - AUGB	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	153(T)	74	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
EE607	7.2	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	72323	159/2(T)	53	Anpassung der Widmung entsprechend der Gefahrenzonenausweisung der WLV	Zustimmung
EE608a	7.2	Grünland - Bootshaus	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	72323	201/1(T)	11	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation	Zustimmung
EE608b	7.2	Grünland - Liegewiese	Grünland - Bootshaus	72323	201/1(T)	19	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation	Zustimmung
EE608c	7.2	Grünland - Campingplatz	Grünland - Bootshaus	72323	201/1(T)	8	Anpassung der Widmung an die tatsächliche Situation	Zustimmung
EE609	7.2	Grünland - Liegewiese	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	72323	201/1(T)	541	Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur und der aktuellen DKM im Seeuferbereich	Zustimmung

Leernummer									Zustimmung
EE611	7.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	Grünland - Liegewiese	72323	201/1(T)	325		Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur und der aktuellen DKM im Seeuferbereich	Zustimmung
EE612	7.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	Grünland - Liegewiese	72323	201/1(T)	416		Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur und der aktuellen DKM im Seeuferbereich	Zustimmung
EE613	7.2	Grünland - Land- und Forstwirtschaft [ERSI Gewässer]	Grünland - Liegewiese	72323	201/1(T)	87		Anpassung der Widmung an die bestehende Nutzungsstruktur und der aktuellen DKM im Seeuferbereich	Zustimmung
EE614a	7.2	Grünland - Liegewiese	Grünland - Campingplatz	72323	202(T)	8883		Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung unter Bezugnahme der STN WLV	Zustimmung
EE614b	7.2	Grünland - Liegewiese	Grünland - Campingplatz	72324	172(T)	519		Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung unter Bezugnahme der STN WLV	Zustimmung



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32/37 37 5  
M +43 (0) 650/922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at



## GEMEINDE OSSIACH

### REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Vorlagebericht zur  
2. ergänzenden Kundmachung von 05.11.2021 bis 03.12.2021

Völkermarkt, Dezember 2021

## Allgemeines -

### 2. Ergänzende Kundmachung

Während der Kundmachungsfrist von 05.11.2021 bis 03.12.2021 wurden 22 Umwidmungspunkte kundgemacht, die Änderungen gegenüber dem Differenzplan darstellen. Es handelt sich hierbei um 3 ergänzende Umwidmungspunkte bzw. 19 weitere Flächenwidmungsplanänderungen.

Es wurden folgende Stellungnahmen von Dienststellen abgegeben:

> **BH Ferldkrichen, Bereich 3 – Bezirksforstinspektion**

**v. 26.11.2021, ZL FE12-FLÄ-250/2021 (014/2021)**

Seitens der Bezirksforstinspektion besteht kein Einwand, da auch die Einwände der Bezirksforstinspektion bei den Widmungspunkten EE550, EE604a und EE604b berücksichtigt wurden.

> **Bundesdenkmalamt - Abteilung für Kärnten**

**v. 19.11.2021, GZ: 2021-0.773.743**

Den vorgelegten Änderungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Zum Punkt EE600 wurde angemerkt, dass im Vorfeld eines Baugeschehens ein Oberbodenabtrag unter archäologische Aufsicht zu beauftragen, um Schwierigkeiten und Bauverzögerungen bei unvorbereitet auftretenden, zu meldenden und dann (befristet) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegenden archäologischen Funden zu vermeiden.

> **Wildbach und Lawinenverbauung**

**30.11.2021, Zl. E/FW/Os-89(2540-21)**

Den vorgelegten Änderungen kann aus Sicht der WLV zugestimmt werden.

Es wurden keine Einwendungen seitens der Eigentümer eingebracht.

Ein zentraler Punkt der 2. Ergänzenden Kundmachung ist die Handhabung der laut Gefahrenzonenplan 2018 neu ausgewiesenen gelben Gefahrenzone auf einer Teilfläche des Terrassencampingplatzes Ostriach. Bei der Telekonferenz am 29.09.2021 wurde von Dr. Albert Krainer (Abteilungsleiter Abt. 7, AKL) ausgeführt, dass ein Rückwidmung den nun als gelbe Gefahrenzone festgelegten Bereichen nicht notwendig sei, da für die bestehende Flächenwidmung ein Bestandschutz, der auch beispielsweise durch einen Gefahrenzonenplan oder Änderung eines solchen, nicht aufgehoben werden kann, besteht. Bis zur Revision des Gefahrenzonenplanes 2018 war der Campingplatz von keiner gelben oder roten Gefahrenzone betroffen.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die bestehende Widmung Grünland Campingplatz unangetastet bleibt und keine Widmungsänderung erfordert. Demzufolge wurden im Rahmen der 2. Ergänzenden Kundmachung lediglich die Flächen innerhalb der roten Gefahrenzone in Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer umgewidmet, dass dem Besprechungsergebnis entspricht.

Hinsichtlich der Gefahrzonenausweisung entlang dem Mummerbachl wurde folgende Vorgangsweise gewählt, dass die Flächen des Campingplatzes der gewärtigen Nutzung angepasst wurden da eine Hochwasserschutzprojekt zeitnah umgesetzt wird und sich die Flächen zukünftig nicht mehr in der gelben Gefahrenzonen befinden werden. Folglich war in diesem Bereich in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung die Neufestlegung Grünland-Campingplatz zulässig.

### **Weiterer Einwand**

Ein eingebrachter Einwand bezieht sich auf die Ersichtlichmachung „Wald“ am Grundstück 62 KG 72323 Ossiach. Die Darstellung erfolgte im Revisionsplan anhand der Nutzungsausweisung in der digitalen Katastermappe. Nachdem es sich in der Natur um eine in Wiesenfläche, die vereinzelt mit Sträuchern bestockt ist, handelt, kann folglich anhand der tatsächlichen Nutzungsstruktur von der zusätzlichen Ersichtlichmachung „Wald“ bei dieser Grünlandfläche, die für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, abgesehen werden.

In der Struktur bewirkt dies keine anderen Nutzungsmöglichkeiten.

## Übersicht Einwendungen 1. Ergänzende Kundmachung - Gemeinde Ossiach

**14.06.2021 bis 12.07.2021**

Stand 01.12.2021

Nummer	Eigentümer	KG, Grundstück, Ausmaß	bisherige Widmung	geplante Widmung	Einwand	Ergebnis
A16	Bezirksforstinspektion	72323, 409/10	Bauland - Dorfgebiet Aufschließungsgebiet		Es wird ein 5-10m breiter Streifen statt Bauland - Dorfgebiet Grünland - Waldschutzabstand bzw. Grünland - Garten gefordert	Umwidmung wird nicht durchgeführt, die gesamte Fläche bleibt AUGB
E556c	Klaus Pribernig	72323, 762/1(T), 813m <sup>2</sup>	Grünland - Liegewiese	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	Die Fläche ist für den Fortbestand des Campingplatzes erforderlich und es würde einen enormen wirtschaftlichen Schaden für den Campingplatz darstellen	Umwidmung wird umgesetzt - GFZ der WLV
E556a	Klaus Pribernig	72323, 767/1(T), 335m <sup>2</sup>	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	wie E556a	Umwidmung wird umgesetzt - GFZ der WLV
E556d	Klaus Pribernig	72323, 762/1(T), 287m <sup>2</sup>	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	wie E556a	Umwidmung wird umgesetzt - GFZ der WLV
E556a	Klaus Pribernig	72323, 767/1(T), 335m <sup>2</sup>	Grünland - Campingplatz	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer	Die Flächen sind unbedingt erforderlich um den Fortbestand des Campingplatzes zu gewährleisten	Umwidmung wird umgesetzt - GFZ der WLV
E556c		72323, 762/1(T), 813m <sup>2</sup>				
E556d		72323, 762/1(T), 287m <sup>2</sup>				
E556f		72323, 767/1(T), 738m <sup>2</sup>				
E550	Mag. Elisabeth Matschnig	72323, 135(T), 821m <sup>2</sup>	Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	Waldschutzabstand wird von der Besitzerin nicht gewünscht.	→ 2. Ergänzende Kundmachung EE550 GL-GA
E129	Verena Schabus	72323, 615/2(T)	Grünland - Campingplatz	Bauland - Wohngebiet	Widmungsausmaß soll von 167m <sup>2</sup> auf 126m <sup>2</sup> reduziert werden.	Einwand wird abgewiesen - Umwidmung wird umgesetzt

E551	Erich Morak	72323, 845/1	Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland - Waldschutzabstand	Einwand wird zugestimmt, es verbleibt der Rechtsbestand BL-WG-AUGB
E127, E127a,	Kammer für Land- und Forstwirtschaft	E127: 335/1(T) E127a: 335/1(T), 340, .48/3, .49, .50, 338, .51, 337	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Einwand nicht nachvollziehbar. Einwand wird abgewiesen - Umwidmung wird umgesetzt
E573	Kammer für Land- und Forstwirtschaft	329(T), 1061(T), 919(T)	Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	Eine Festlegung der Verkehrsfläche auf Fläche der Kammer wird nicht gewünscht. Einwand wird abgewiesen - Umwidmung wird umgesetzt
Anregung	Michael Köllich	72323, 5, 432m <sup>2</sup>	Grünland - Friedhof	Grünland - Parkplatz	Umwidmung des Grundstückes Nr. 5 in Grünland - Parkplatz zur Nutzung für die Gäste des Restaurants Seewirt den Anträgen kann zugestimmt werden
STN	AKL, Abteilung 8, Unterabteilung SUP	gesamter Flächenwidmungsplan	----	----	→ 2. Ergänzende Kundmachung EE600 GL-Friedhof in GL-Parkplatz positiv

## **ZEITLICHER PLANUNGSABLAUF – REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER GEMEINDE OSSIACH**

Die einem ständigen Veränderungsprozess unterliegenden wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Erfordernisse, die gewandelten raumordnerischen Gesichtspunkte und die Verordnung eines neuen Gemeindeplanungsgesetzes im Jahr 1995 (K-GplG 1995 idgF) machten die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes notwendig. Nachdem der bisher rechtskräftige Flächenwidmungsplan der **Gemeinde Ossiach** bereits aus dem **Jahr 2001** stammt, ist eine Überarbeitung dringend notwendig geworden. So hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes in Auftrag zu geben (Beschluss 10.04.2018).

Als weitere Grundlage dient das **ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT**, das die fachliche Basis für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes darstellt. Dieses wurde am 03.10.2013 vom Gemeinderat beschlossen.

Aufbauend auf diesem Konzept wurde der **ENTWURF DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES (DIFFERENZPLAN)** nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen (K-GplG1995 idgF) und in Abstimmung mit den Gremien der Gemeinde erstellt und gilt als fachliche Grundlage für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes. Dieser Entwurf wurde am 18.07.2019 von der Abteilung 3 - Uabt. Fachliche Raumordnung fachlich abgenommen. Es erfolgte eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes gemäß Datenschnittstelle für digitale Flächenwidmungspläne im Bundesland Kärnten.

Anschließend ist im Oktober 2020 (vom 01.10.2020 bis 29.10.2020) dieser **DIFFERENZPLAN** kundgemacht worden. In diesem Verfahren sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich und nachweislich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden. Während der Kundmachungsfrist hatte jeder, der ein berechtigtes Interesse hat die Möglichkeit, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Insgesamt wurden ca. 446 Vorprüfungsfälle (davon 46 Rückwidmungen) behandelt.

Für Auskünfte ist der Ortsplaner an zwei Tagen zur Verfügung gestanden, an den restlichen Tagen ist der Entwurf des Flächenwidmungsplanes im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen sowie dem Durchführen der notwendigen Erhebungen sind die erfolgten Einwendungen von den zuständigen Gremien in der Gemeinde, dem Ortsplaner und der Fachabteilung aufgearbeitet worden.

Am 24.03.2021 wurde der 1. Teil (Kundmachung Differenzplan) der Einzeländerungen im Gemeinderat beschlossen. Dieser 1. Teil beinhaltet alle Umwidmungspunkte, bei denen kein Einspruch eingelangt ist.

Nach Abschluss dieses aufwendigen Arbeitsschrittes sind vom **14.06.2021 bis 12.07.2021** die **1. ERGÄNZENDE KUNDMACHUNG** (59 vorgeschlagene Umwidmungspunkte) sowie die **KUNDMACHUNG DER AUFSCHLIEßUNGSGEBIETE** kundgemacht worden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen wurden die eingelangten Einwendungen/Anfragen von der Gemeinde und dem Ortsplaner bearbeitet und die Fachstellungnahmen berücksichtigt.

In der **SCHLUSSBESPRECHUNG** am 19.10.2021 (Abteilung 3 – Uabt. Fachliche Raumordnung) ist von den Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung der bereits digital erstellte Revisionsplan fachlich abgenommen worden.

Die **KUNDMACHUNG DES REVISIONSPLANES**, DIE **2. ERGÄNZENDE KUNDMACHUNG** sowie eine neuerliche **KUNDMACHUNG DER AUFSCHLIEßUNGSGEBIETE** erfolgte von 05.11.2021 bis 03.12.2021. Während dieser Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Somit liegt nun ein neuer, digital erstellter Flächenwidmungsplan vor. Dieser berücksichtigt die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde und beachtet die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung. Ferner ist er abgestimmt auf die geänderten Wertprioritäten und gesetzlichen Bestimmungen in der örtlichen Raumplanung.

**Abstimmungsergebnis: 6 gg. 5 Stimmen.** (Gegenstimmen: Vzbgm. Pirker, GR Puschl sowie die Gemeinderätinnen Trodt, Ing. Mag.<sup>a</sup> Grutschnig, Bakk und Mag.<sup>a</sup> Lenoble).

Hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich eine ausführliche Diskussion, an der sich neben dem Vorsitzenden, Frau GR in Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker mit zwei Wortmeldungen beteiligen. Ausführliche erläuternde Bemerkungen des Amtsleiters runden die Debatte ab.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und  
Beschlussfassung einer Verordnung bezüglich Aufschließungsgebiete 2021**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Die Revision bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach umfasst auch die Anpassung bzw. Evaluierung der mit Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 04.10.2000 festgelegten Aufschließungsgebiete. Diese ursprüngliche Verordnung hat der Gemeinderat Ossiach letztmalig am 16.09.2021 angepasst.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Die ursprüngliche Verordnung aus dem Jahr 2000 umfasste 16 Aufschließungsgebiete. Im Laufe der letzten 21 Jahre wurden zahlreiche Teilflächen dieser Aufschließungsgebiete aufgehoben, die letzte – wie eingangs bereits ausgeführt – erst vor wenigen Monaten, und zwar war dies eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes A16, sodass dieses nun nur mehr 2 Grundstücke umfasst und nun als A 15 + A16 bezeichnet wird.

Ein Aufschließungsgebiet – A13 – ist im Laufe dieser Zeit dazugekommen, und zwar eine Teilfläche des Grundstückes 810/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 7673 m<sup>2</sup>.

Unter Berücksichtigung von Aufhebungen von A-Gebieten und der zitierten Neufestlegung weist nun die Gesamtfläche an A-Gebieten ein Ausmaß von 54.154 m<sup>2</sup> im Vergleich zu 64.427 m<sup>2</sup> im Jahr 2000 auf. Bei Zurechnung der Neufestlegung wurde somit in den letzten 21 Jahren eine Fläche von 17.946 m<sup>2</sup> an Aufschließungsgebieten aufgehoben.

Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Die nachstehende Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018, wird beschlossen. Diese hat folgendes Aussehen:**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 031-2/1/2021, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 — K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

**§ 1**

Die nachstehend angeführten als Bauland gewidmeten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Gemeinde Ossiach werden als Aufschließungsgebiete festgelegt.

<b>Nummer</b>	<b>KG</b>	<b>Parzelle(n)</b>	<b>Ausmaß</b>
A1	72323	135(T)	1480m <sup>2</sup>
A2	72323	124(T)	2905m <sup>2</sup>
A3	72323	153(T), 151(T)	4235m <sup>2</sup>
A4	72323	123/1	2106m <sup>2</sup>
A5	72323	78/6, 77/17	3458m <sup>2</sup>
A6	72323	845/1(T), 846	4602m <sup>2</sup>
A7	72323	799/1(T)	4579m <sup>2</sup>
A8	72323	785(T)	1699m <sup>2</sup>
A9	72323	787	3217m <sup>2</sup>
A10	72323	882, 883(T), 887/10, 887/11	3118m <sup>2</sup>
A11	72323	887/7, 887/8	3534m <sup>2</sup>
A12	72323	888/1	7095m <sup>2</sup>
A13	72323	810/1(T)	7673m <sup>2</sup>
A14	72323	639/1	2379m <sup>2</sup>
A15	72323	409/13	915m <sup>2</sup>
A16	72323	409/15	1159m <sup>2</sup>

**§ 2**

Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die in der Verordnung von 04.10.2000, Zahl: 031-2/2000, als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, in der Aufstellung nach § 1 aber nicht mehr enthalten sind, werden aufgehoben.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 04.10.2000, Zahl: 031-2/2000, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

**§ 4**

Die in der Anlage befindlichen Lagepläne Nummer 1 bis 16 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister:

Gernot Prinz

**ERLÄUTERUNGEN**

zur Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021  
Zahl: 031-2/1/2021 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

In der Gemeinde Ossiach sind bisher 16 Teilbereiche innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt gewesen. Sie sind vom Gemeinderat mit der Verordnung vom 04.10.2000 (Gemeinderatsbeschluss), gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 als Aufschließungsgebiet festgelegt worden. Mit Bescheid vom 2. Februar 2001, Zahl: 3Ro-86-1/1-2001 hat das Amt der Kärntner Landesregierung diese Verordnung genehmigt.

Nachdem die Baulandreserven den abschätzbaren 10-jährigen Baulandbedarf übersteigen, ist es im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (Differenzplan) notwendig geworden, insbesondere größere zusammenhängende Flächen mit deren widmungsgemäßer Bebauung noch nicht begonnen worden ist, als Aufschließungsgebiete festzulegen.

In dem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Aufschließungsgebiete geprüft.

Unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach und unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz sind in der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 des K-GplG 1995 hauptsächlich jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden, wo wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigen Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung entgegenstehen.

Nachdem die Baulandreserven den abschätzbaren Baulandbedarf für 10 Jahre übersteigen, sind nach § 4 Abs. 1a des K-GplG 1995 Aufschließungsgebiete für einzelne Grundflächen

auch dann festgelegt worden, wo zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen werden.

Daher wird nach fachlicher Prüfung für folgende Grundstücke (Grundstücksteile) innerhalb des bestehenden Baulandes die Beibehaltung bzw. die Festlegung von Aufschließungsgebieten empfohlen.

In den Beschreibungen der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der einzelnen zusammenhängenden Teilbereiche sind auch die Gründe für die Festlegung sowie Angaben darüber, innerhalb welchen Zeitraumes diese Gründe wegfallen werden, enthalten sind.

Nr.	Kg	Parzelle(n)	Fläche	Lage im Gemeindegebiet	Gründe für die Festlegung	Zeitraum Wegfall
A1	72323	135(T)	1480m <sup>2</sup>	Ostriach	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A2	72323	124(T)	2905m <sup>2</sup>	Ostriach	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A3	72323	153(T), 151(T)	4235m <sup>2</sup>	Ostriach	Bauflächenbilanz, ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
A4	72323	123/1	2106m <sup>2</sup>	Ostriach	Bauflächenbilanz, ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
A5	72323	78/6, 77/17	3458m <sup>2</sup>		Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A6	72323	845/1, 846	4602m <sup>2</sup>	Ostriach	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A7	72323	799/1(T)	4579m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz, Erschaffung einer geordneten Erschließung, Erstellung Bebauungskonzept	voraussichtlich 10 Jahre
A8	72323	785(T)	1699m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A9	72323	787	3217m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A10	72323	882, 883(T), 887/10, 887/11	3118m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz, ungenügende Erschließung	voraussichtlich 10 Jahre
A11	72323	887/7, 887/8	3534m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A12	72323	888/1	7095m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A13	72323	810/1(T)	7673m <sup>2</sup>	Rappitsch	Bauflächenbilanz, Erschaffung einer geordneten Erschließung, Erstellung Bebauungskonzept	voraussichtlich 10 Jahre
A14	72323	639/1	2379m <sup>2</sup>	Alt-Ossiach	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A15	72323	409/13	915m <sup>2</sup>	Prefelnig	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
A16	72323	409/15	1159m <sup>2</sup>	Prefelnig	Bauflächenbilanz	voraussichtlich 10 Jahre
		<b>Summe:</b>	<b>54.154m<sup>2</sup></b>			

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen** (Stimmhaltung=Gegestimme: GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble).

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk** mit einer **Wortmeldung** und der **Amtsleiter** mit ausführlichen Erläuterungen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
 Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 - Beratung und  
 Beschlussfassung einer Verordnung Flächenwidmungsplan 2021

**Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:**

Der Gemeinderat Ossiach hat bereits in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Beschluss gefasst, den schon lange nicht mehr aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2000, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 02.02.2001, einer Revision zu unterziehen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2018 wurde das Ingenieurbüro für Raumordnung und Raumplanung, Mag. Dr. Silvester Jernej in 9100 Völkermarkt, mit der Umsetzung dieses Projektes beauftragt.

Dieses sehr umfangreiche Verfahren wurde nun in mehr als 3 Jahren — auch mit einigen Verzögerungen aufgrund der Coronapandemie — Schritt für Schritt abgewickelt, sodass nun nach dem Differenzplan auch der Revisionsplan und somit der neue Flächenwidmungsplan 2021 zur Beschlussfassung vorliegt.

**Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:**

Die Revision bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes befindet sich — wie bereits bei Punkt 9 ausführlich beschrieben — seit dem Jahr 2018 in Ausarbeitung, wobei allerdings festzustellen ist, dass im ersten Jahr der Überarbeitung des Textlichen Bebauungsplanes, welcher bereits im März 2019 rechtskräftig wurde, oberste Priorität eingeräumt wurde.

Ab diesem Zeitpunkt wurde mit Nachdruck an der Umsetzung des Projektes Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan 2021 gearbeitet.

Mit der fachlichen Abnahme im Büro der Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung — am 19.10.2021 wurde dann die letzte Grundlage geschaffen für die abschließende Kundmachung des Revisionsplanes, welche vom 05.11.2021-03.12.2021 erfolgte, geschaffen.

Dieser Kundmachung gingen bereits die Kundmachungen vom 01.10.2020-29.10.2020 sowie vom 14.06.2021-12.07.2021 voraus und münden nun in den fertigen Revisionsplan ein.

Während der letzten Kundmachungsfrist ist nur mehr eine Anregung eingelangt, welche allerdings nur mehr eine geringfügige zeichnerische Anpassung darstellt, die keine Änderung Widmungskategorie nach sich zieht, die Widmung bleibt wie bereits im Bestand ausgewiesen: „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Der Revisionsplan ist als Teil des Sitzungsvortrages anzusehen, kann aber natürlich aufgrund seiner Größe nicht in die Sitzungsunterlagen eingearbeitet, aber natürlich jederzeit von den Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden. Die Kundmachungsfrist für die Bevölkerung hat am 03.12.2021 geendet.

Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 dar, der wie folgt und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
 der Gemeinderat möge beschließen:

**Die nachstehende Verordnung über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes 2021 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach wird beschlossen, mit den**

*entsprechenden Unterlagen versehen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Unterabteilung Rechtliche Raumordnung – zur Genehmigung eingereicht und hat folgendes Aussehen:*

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 031-2/2021, mit der der Flächenwidmungsplan 2021 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach erlassen wird.

Gemäß § 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 — K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

### **§ 1**

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:2500 sowie den Erläuterungen) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind sowie welche Teile als Sonderwidmung (§8 des K-GplG 1995) festgelegt sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 22 Katasterblättern im Maßstab 1:2500, sowie einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt und einem Anhangblatt der Objekte im Grünland.

### **§ 2**

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert: Dorfgebiet, Wohngebiet, Gewerbegebiet, Kurgebiet, Reines Kurgebiet, Geschäftsgebiet und Aufschließungsgebiet.

**Abstimmungsergebnis: 6 gg. 5 Stimmen** (Gegenstimmen: Vzbgm. Pirker, GR Puschl sowie die Gemeinderätinnen Trodt, Ing. Mag.<sup>o</sup> Grutschnig, Bakk und Mag.<sup>a</sup> Lenoble).

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird angesichts der ausführlichen Berichterstattung **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Projekt Erlebnisspielplatz Ossiach, Abschluss und Ausfinanzierung**

Der Bürgermeister und Vorsitzende verliest den Antrag des Gemeindevorstandes vom 14.12.2021, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Aufgrund der geänderten Situation, wonach Herr LR Sebastian Schuschnig eine Teilabdeckung der Mehrkosten des Projektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“ vorerst mündlich zugesagt hat, wird dieser Tagesordnungspunkt bis zum Vorliegen der schriftlichen Zusicherung über eine Kostenbeteiligung, zurückgestellt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Voranschlag 2022 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026**

Bericht des Vorsitzenden und Bürgermeisters:

Diese führt aus, dass es bei der Erstellung des Voranschlages das Ziel war, die Einnahmenverluste durch die immer noch anhaltende Corona-Pandemie auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichtigen und sämtliche Ausgabensteigerungen hintanzuhalten bzw. Ausgaben generell zu vermeiden.

Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist zwar erstrebenswert, konnte jedoch für das Finanzjahr 2022 nicht erreicht werden.

Die Veranschlagung 2022 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Finanzjahr 2022 wird sich durch die immer noch anhaltende Corona-Krise weiterhin schwierig gestalten. Es hat sich gezeigt, dass sich seit den Jahren 2020/2021 die Einnahmen aus der Kommunalsteuer deutlich reduzieren. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach auch im Jahr 2022 anhalten, weshalb in diesem Bereich eine erneute Einnahmenreduzierung im Vergleich zum Voranschlag 2021, vorgenommen wurde. Im Jahr 2022 erhöhen sich die Ausgaben für die Gemeindeumlagen und die Landesumlage um 6,21 % bzw. 4,37 % im Vergleich zum Voranschlag 2021. Die Steigerung der Bruttoertragsanteile im Vergleich zum Voranschlag 2021 beträgt 8,43 %. Die Prognosewerte für die Steigerung der Ertragsanteile und Gemeindeumlagen wurden jedoch vor dem Bekanntwerden des erneuten Corona-Lockdowns verkündet. Es könnte durchaus der Fall eintreten, dass die budgetierten Ertragsanteile im Nachtragsvoranschlag 2022

**§ 3**

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen.

Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt: Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen für Erholungszwecke (Bad, Bootshaus, Bad und Marina, Garten, Gastgarten, Kabinenbau, Liegewiese, Park, Walderlebnispark), Sportanlagen (Reit- und Pferdesportanlage, Schiffsanlegestelle, Sportanlage allgemein, Sommerrodelbahn, Tennisplatz, Minigolf), Camping, Friedhof, Schutzstreifen als Immissionsschutz (an der Straße, am Gewässer, Waldschutzabstand) und Sonstige (Jagdhütte, Fischerhütte, Pumpstation, Holzlager/Geräteschuppen, Lagerhalle, Infostand).

**§ 4**

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind (allgemeine Verkehrsfläche, Weg nach Luftbild, Parkplatz), und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

**§ 5**

Folgende Sonderwidmung innerhalb des Baulandes ist in der Gemeinde festgelegt: Freizeitwohnsitz.

**§ 6**

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht. Diesen Ersichtlichmachungen kommt keine verbindliche Wirkung zu.

**§ 7**

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister  
Gernot Prinz

reduziert werden müssen. Die vorliegenden Zahlen der zu erwartenden Gemeindeumlagen für die Jahre 2023-2025 zeigen deutlich, dass die Ausgaben vor allem im Bereich der Krankenanstalten, der Pensionsbeiträge gemäß § 40 K-GBG und der Sozialhilfe stark steigen werden. Im Durchschnitt werden sich die Ausgaben für die Gemeindeumlagen um 6,74 % pro Jahr erhöhen. Die Prognosewerte für die Steigerung der Ertragsanteile, weisen hingegen nur eine durchschnittliche Zunahme von 4,1 % für die Jahre 2023-2025 aus.

Der Personalaufwand wird im Jahr 2022 bedingt durch die bevorstehenden Pensionierungen im Zentralamt und den daraus resultierenden Parallelbeschäftigungen, welche die neu zu besetzenden Stellen erfordern, deutlich zunehmen. Die Mehrkosten in diesem Bereich werden sich voraussichtlich mit 11,62 % oder umgerechnet rund € 80.900,00 gegenüber dem Voranschlag 2021 niederschlagen. Auch die zusätzlichen Kosten der Dienstrechtsnovelle 2021, welche medial von der Finanzreferentin des Landes Kärnten bestätigt wurden und im Dezember 2021 noch im Kärntner Landtag beschlossen werden sollen, werden - einschließlich der dadurch entstehenden Erhöhung der sozialen Lasten – in den Budgetentwurf eingearbeitet. Im Jahr 2023 sollten die Kosten für den Personalaufwand um ca. 14 % im Vergleich zum Jahr 2022 sinken und bis auf die jährlichen, gesetzlichen Erhöhungen, in den Folgejahren gleichbleibend sein.

Der BZ Grundrahmen für die Jahre 2022 und 2023 erhöhte sich um € 54.000,00 gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2021 und beträgt € 283.500,00. Dadurch stehen der Gemeinde Ossiach zumindest mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Infrastruktur aufrecht erhalten zu können und wichtige Investitionen zu tätigen. Von diesen € 283.500,00 müssen allein Mittel in der Höhe von € 133.900,00 für die Refinanzierung von Darlehen zweckgebunden werden. Für die Finanzierung eines Salzstreugerätes, einer mobilen Notstromversorgung, der Anschaffung und Adaptierung neuer Parkautomaten sowie dem Ankauf des bereits im Jahr 2020 beschlossenen Feuerwehrfahrzeuges, werden in Summe € 97.100,00 an Bedarfszuweisungsmitteln 2022 eingesetzt. Weiters beteiligt sich die Gemeinde Ossiach im Jahr 2022 mit einem Betrag von € 39.000,00 an der Errichtung von neuen Mountainbike-Strecken im Gemeindegebiet, auch dieses Projekt wird aus BZ-Mitteln finanziert. Die Herstellung eines Glasfaseranschlusses für das Volksschul- und Kindergartengebäude in Ossiach 9 ist bereits in Planung und kann ebenfalls zum Teil durch den Einsatz von Bedarfszuweisungen bedeckt werden.

Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.700,00 im Jahr 2022 ist auch für das Jahr 2023 zugesichert und soll für die teilweise Bedeckung der Abgänge aus der operativen Gebarung der Gemeinde Ossiach herangezogen werden. Darüber hinaus kann ein jährlicher Bonus von € 40.000,00 für Projekte im Bereich der „*Interkommunalen Zusammenarbeit*“ lukriert werden. Gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien zum Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/2023, dürfen 15 % des Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmens 2022 erst nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres durch den Gemeinderat, verwendet werden. Anscheinend dürfen diese 15 % auch nicht vorab veranschlagt werden, weshalb die BZ-Mittel für die Mountainbike-Strecken im Gemeindegebiet sowie die BZ-Mittel für die Stiftskirche Ossiach, erst in den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 eingearbeitet werden können.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2021, Zahl 03-ALL-58/21-2021 für die Jahre 2024-2026 € 241.000,00.

In den Voranschlag 2022 wurden nur die notwendigsten laufenden Ausgaben aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingearbeitet. Wie hoch die Einnahmen und Ausgaben der derzeit noch laufenden Projekte im Jahr 2022 sein werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Daher kann das entsprechende Endergebnis erst in den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 eingearbeitet werden. Aufgrund der mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten ist es im Jahr 2022 nicht möglich, neue investive Einzelvorhaben in

Angriff zu nehmen. Es ist daher der Fokus darauf zu legen, alle bereits laufenden Vorhaben im nächsten Jahr abzuschließen und aus zu finanzieren.

Im **Finanzierungsvoranschlag** sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr und eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet somit die tatsächlichen Zahlungsflüsse und besteht aus 3 wesentlichen Teilen:

- Operative Gebarung:  
Die operative Gebarung enthält alle Ein- und Auszahlungen des laufenden Betriebes. Das sind auf der Einnahmenseite insbesondere die Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer, die Gebühren (Wasser, Kanal, Müll), Leistungsentgelte (zB Kindergarten) und Transferzahlungen insbesondere des Landes. Ausgabenseitig finden sich der Personalaufwand und der gesamte Sachaufwand (zB Mieten, leasing, Instandhaltungen, Energie, Versicherungen, externe Dienstleistungen, Verbrauchsgüter etc.) sowie die selbst geleisteten Transfers (insbesondere die Gemeindeumlagen) und der Zinsaufwand für aufgenommene Darlehen.
- Investive Gebarung:  
Die investive Gebarung zeigt alle Investitionszahlungen. Wichtig sind vor allem auch die Transfereinnahmen (zB BZ-Mittel), die als Beitrag zu den Investitionen in der Investiven Gebarung zu finden sind.
- Finanzierungstätigkeit:  
Hier findet man die Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen und die Auszahlungen aus deren Rückführung. Durch die Darlehenstilgungen wird der Finanzierungshaushalt stark belastet.

Der Voranschlag für das Jahr 2022 für den **Finanzierungshaushalt** konnte trotz einer sparsamen und vorsichtigen Budgetierung und des Einsetzens des Gemeindefinanzausgleiches (€ 14.700,00) nicht ausgeglichen erstellt werden.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Volumen von € 3.668.200,00 auf der Seite der Einzahlungen und ein Volumen von € 3.868.200 auf der Seite der Auszahlungen auf. Somit ergibt sich ein **Minus** von € **200.000,00** aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung.

Im **Ergebnishaushalt** sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Wertesatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im Ergebnisvoranschlag wurden die Erträge und Aufwendungen der operativen Gebarung sowie die planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgüter und die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse budgetiert. Die Differenz zwischen den planmäßigen Abschreibungen und den Erträgen aus den Auflösungen der Investitionszuschüsse, belastet den Ergebnishaushalt im Jahr 2022 mit € 137.500,00. Die investive Gebarung sowie die Finanzierungstätigkeit sind ausschließlich Teil des Finanzierungsvoranschlags.

Der **Ergebnisvoranschlag** weist ein Volumen von € 3.458.300,00 auf der Seite der Mittelaufbringung und ein Volumen von € 3.808.300,00 auf der Seite der Mittelverwendung auf und somit ein **negatives Nettoergebnis** von € **350.000,00**.

Der Abgang im Voranschlag des Finanzierungshaushaltes ist aufgrund der nur im Ergebnisvoranschlag budgetierten planmäßigen Abschreibungen und der zu erwartenden

Nachzahlung der Fremdenverkehrsabgabe aus den Vorjahren, um € 150.000,00 niedriger als der Abgang des Ergebnishaushaltes.

#### **Kassen- bzw. Kontokorrentkredite 2022:**

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen der Gemeinde Ossiach für das Finanzjahr 2022 mit € 670.000,00 festgelegt.

Die Angebotslegung endete am 07.12.2021 und bis dahin sind die Angebote der Austrian Anadi Bank, der Raiffeisenbank Ossiacher See, der Sparkasse Feldkirchen sowie der Volksbank Kärnten eingelangt. Da nicht alle Banken eine variable Verzinsung angeboten haben, wird mit der von allen Banken angebotenen fixen Verzinsung, verglichen. Aufgrund des Angebotsvergleiches wird vorgeschlagen folgende Aufteilung der Kassenkredite 2022 mit der Variante der fixen Verzinsung, vorzunehmen:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€ 350.000,00
Austrian Anadi Bank	€ 250.000,00
Sparkasse Feldkirchen	€ 30.000,00
Volksbank Kärnten	€ 40.000,00

#### Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwalterin:

Die gesamten Voranschlagszahlen nach den jeweiligen Ansätzen und Konten sind im Detailnachweis des Voranschlages auf den Seiten 97-169 ersichtlich. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Voranschlagszahlen der einzelnen Projekte im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 173-178 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt.

Der MEIFP der Jahre 2023-2026 wurde auf der Grundlage der Voranschlagszahlen 2022 mit geringfügigen Anpassungen der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen erstellt. Weiteres wurden die Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend eingearbeitet.

Der MEIFP weist für die Folgejahre im **Ergebnishaushalt** folgende Budgets auf: **2023:** - € 211.000,00, **2024:** - € 234.100,00, **2025:** - € 213.400,00, **2026:** - € 217.300,00.

Der MEIFP im **Finanzierungshaushalt** weist für die Jahre 2023-2026 folgende Budgets aus: **2023:** - € 104.100,00; **2024:** - € 129.200,00; **2025:** - € 122.000,00; **2026:** - € 131.200,00.

Aufgrund von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren wird sich erst zeigen, wie aussagekräftig diese Vorschau tatsächlich ist.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.21.2021, der wie folgt lautet und ohne weitere Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Der Voranschlag 2022 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 3.458.300,00 und Aufwendungen in Höhe von € 3.808.300,00 und somit einem Nettoergebnis von Minus € 350.000,00 beschlossen und der Voranschlag 2022 des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 3.668.200,00 und Auszahlungen in Höhe von € 3.868.200,00 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 200.000,00 ebenfalls beschlossen.**

**Der mittelfristige Finanzplan 2022-2026, welcher zum Großteil auf den Voranschlagszahlen des Jahres 2022 basiert, wird beschlossen.**

**Die Aufteilung der Kassen- bzw. Kontokorrentkredite 2022 auf die einzelnen Bankinstitute wird wie folgt beschlossen:**

<b>Raiffeisenbank Ossiacher See</b>	<b>€ 350.000,00</b>
<b>Austrian Anadi Bank</b>	<b>€ 250.000,00</b>
<b>Sparkasse Feldkirchen</b>	<b>€ 30.000,00</b>
<b>Volksbank Kärnten</b>	<b>€ 40.000,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 670.000,00</b>

**Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zl. 900-3/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.458.300,00
Aufwendungen:	€ 3.808.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 350.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.668.200,00
Auszahlungen:	€ 3.868.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 200.000,00

### **§ 3**

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter

Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### § 4

#### Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 670.000,00

#### § 5

#### Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Prinz

#### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

*Angesichts der umfangreichen Berichterstattung wurde dieser Tagesordnungspunkt ohne Wortmeldungen abgeschlossen.*

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
BZ – Aufteilung 2022**

#### **Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:**

Der BZ Grundrahmen für die Jahre 2022 und 2023 erhöhte sich um € 54.000,00 gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2021 und beträgt € 283.500,00. Dadurch stehen der Gemeinde Ossiach zumindest mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Infrastruktur aufrecht erhalten zu können und wichtige Investitionen zu tätigen. Von diesen € 283.500,00 müssen allein Mittel in der Höhe von € 133.900,00 für die Refinanzierung von Darlehen zweckgebunden werden. Für die Finanzierung eines Salzstreugerätes, einer mobilen Notstromversorgung, der Anschaffung und Adaptierung neuer Parkautomaten sowie dem Ankauf des bereits im Jahr 2020 beschlossenen Feuerwehrfahrzeuges, werden in Summe € 97.100,00 an Bedarfszuweisungsmitteln 2022 eingesetzt. Weiters beteiligt sich die Gemeinde Ossiach im Jahr 2022 mit einem Betrag von € 39.000,00 an der Errichtung von neuen Mountainbike-Strecken im Gemeindegebiet, auch dieses Projekt wird aus BZ-Mitteln finanziert. Die Herstellung eines Glasfaseranschlusses für das Volksschul- und Kindergartengebäude in Ossiach 9 ist bereits in Planung und kann ebenfalls zum Teil durch den Einsatz von Bedarfszuweisungen bedeckt werden. Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.700,00 im Jahr 2022 ist auch für das Jahr 2023 zugesichert und soll für die teilweise Bedeckung der Abgänge aus der operativen Gebarung der Gemeinde Ossiach

herangezogen werden. Darüber hinaus kann ein jährlicher Bonus von € 40.000,00 für Projekte im Bereich der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ lukriert werden.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2021, Zahl 03-ALL-58/21-2021 für die Jahre 2024-2026 € 241.000,00.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung dieser Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien zum Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/2023, dürfen 15 % des Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmens 2022 erst nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres durch den Gemeinderat, verwendet werden. Anscheinend dürfen diese 15 % auch nicht vorab veranschlagt werden, weshalb die BZ-Mittel für die Mountainbike-Strecken im Gemeindegebiet sowie die BZ-Mittel für die Stiftskirche Ossiach, erst in den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 eingearbeitet werden können.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die nachstehende BZ-Aufteilung 2022, die auf der nächsten Seite (70) dieses Sitzungsprotokolles abgedruckt ist, wird beschlossen:**

<b>BZ-Aufteilung 2022</b>				
<b>(BZ - Zusage € 298.200 v.05.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, eingelangt am 09.11.2021)</b>				
Anschaffung mobile Notstromversorgung			€	13.700,00
Anschaffung Salzstreugerät			€	16.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Rappitscher Straße"			€	11.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Gemeindestraßen KTP"			€	46.400,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang			€	38.000,00
Refinanzierung OIG Darlehen Rüsthaus Feuerwehr Ossiach			€	38.000,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung			€	4.500,00
Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Mountainbikestrecke			€	39.000,00
Glasfaseranbindung Ossiach 9 (Volksschule und Kindergarten)			€	9.000,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich			€	14.700,00
<b>Zwischensumme 1:</b>			€	<b>231.300,00</b>
<b>Projekte/Vorhaben</b>				
Feuerwehrfahrzeug MAN TGE			€	40.900,00
Parkraumbewirtschaftung - Anschaffung Parkautomaten			€	26.000,00
<b>Zwischensumme 2:</b>			€	<b>66.900,00</b>
<b>BZ-Zusage 2022 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</b>			€	<b>298.200,00</b>
			€	<b>0,00</b>
<b>BZ - Zusage 2022 Gesamt (i.R. und a.R.)</b>			€	<b>298.200,00</b>
<b>BZ - Zusagen 2020/2021 offen (noch nicht abberufen):</b>				
Revision Flächenwidmungsplan			€	8.200,00
Straßenbaumaßnahmen 2019-2020 KTP (a.R.)			€	20.000,00
Feuerwehrfahrzeug MAN TGE (nach Zweckänderung)			€	7.100,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung BZ a.R.			€	15.000,00
<b>Summe offene BZ-Anweisungen 2020/2021</b>			€	<b>50.300,00</b>

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung ist auch dieser Tagesordnungspunkt ohne Wechselrede ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
 Revision Teilbebauungsplan Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach  
 a.) Verordnung  
 b.) Vereinbarung Übernahme Planungskosten

### **Berichterstattung:**

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2021 wurde unverzüglich die Kundmachung des Entwurfes der Revision des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Gst. Nr. 79/4 KG 72323 Ossiach“ am 15.11.2021 vorgenommen und ist dieser Entwurf bis einschließlich

13.12.2021 im Gemeindeamt Ossiach zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auch wurde in der Zwischenzeit eine Vereinbarung hinsichtlich Übernahme der Planungskosten (€ 7.650,00 brutto) durch die Grundeigentümerin ausgearbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Wie bereits oben ausgeführt endete die Kundmachungsfrist am 13.12.2021 und es sind zum gegenständlichen Verordnungsentwurf keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Entwurf dieser Revision bzw. Neuerstellung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach ist nach Beschlussfassung im Gemeinderat, der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zur Genehmigung vorzulegen und wird dann in weiterer Folge mit der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung rechtskräftig.

Seitens der BH Feldkirchen wurde der Entwurf positiv beurteilt – siehe dazu den AV des Amtsleiters vom 01.12.2021.

*Nach dieser umfangreichen Berichterstattung verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

- a.) Die nachstehende Verordnung inklusive Erläuterungen, mit der der Teilbebauungsplan „Ostriach – Gst. Nr. 79/4 KG 72323 Ossiach“ durch den Teilbebauungsplan „Ostriach – Gst. Nr. 79/4 KG 72323 Ossiach – Revision 2021“ ersetzt wird, wird beschlossen und der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zur Genehmigung vorgelegt.**



**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkermarkt  
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5  
M +43 (0) 650 / 922 47 37  
office@raumplanung-jernej.at  
www.raumplanung-jernej.at



**GEMEINDE OSSIACH**

**Beschlussexemplar**

14.12.2021

**TEILBEBAUUNGSPLAN****„Ostriach – Gst.Nr. 79/4 – Revision 2021“****[Neufassung]**

**Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 14. Dezember 2021,  
Zahl: 031-3/1/2021**

## **I. Verordnung**

---

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 031-3/1/2021,  
mit der der Teilbauungsplan „Ostriach – Gst.Nr. 79/4“ durch den Teilbauungsplan „Ostriach –  
Gst.Nr. 79/4 – Revision 2021“ ersetzt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 24, 25, 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,  
K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **1. Abschnitt - Allgemeines**

---

Die Verordnung des Teilbauungsplanes Ostriach – Gst.Nr. 79/4 vom 25.03.2010, Zl. 031-2/2010 wird  
wie folgt neu verordnet:

### §1 - Inhalt des Teilbebauungsplans

Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:

1. der schriftliche Verordnungstext und
2. die zeichnerische Darstellung Plan 01 „Ostriach – Gst.Nr. 79/4 – Bebauungsbedingungen, Plan Nr. JR034.TB- Ostriach – Gst.Nr. 79/4 vom 15.11.2021“.

### § 2 – Wirkungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für das Grundstück Nr. 79/4 z.T. KG Ossiach, mit einer Gesamtfläche von 6.545m<sup>2</sup>.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 01 (Teilbebauungsplan) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

## 2. Abschnitt - Bebauungsbedingungen

---

### § 3 - Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Als Baugrundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten Grundstücke, die entweder vollflächig als Bauland gewidmet oder jene Teile von Grundstücken, die als Bauland festgelegt sind.
- (2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 700 m<sup>2</sup> festgelegt.
- (3) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes kann für infrastrukturelle Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Strom-, Wasser-, Kanal-, Fernmeldeeinrichtungen) unterschritten werden.

### § 4 - Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Unter baulicher Ausnutzung versteht man das Verhältnis der Summe der geschoßbezogenen Bruttogrundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes zur Fläche des Baugrundstückes (lt. § 3 Abs.1).  
Einzubeziehen sind auch Garagen, Nebengebäude und dergleichen. Davon ausgenommen sind überdachte Terrassen, Balkone, Eingangsüberdachungen, überdachte Stellplätze und dergleichen.
- (2) Die Geschoßflächenzahl wird im Planungsraum mit 0,45 festgelegt.
- (3) Bei Kellergeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die Bruttogrundfläche einzurechnen, welcher mehr als 1,0 m – gemessen von Oberkante Rohdecke – aus dem anschließenden Urgelände herausragt.
- (4) Bei Dachgeschoßen, unabhängig ob ausgebaut oder nicht, ist jener Teil der Bruttogrundfläche zuzurechnen, bei dem die Rohbauhöhe mehr als 2,0 m beträgt.

### § 5 Bebauungsweise

- (1) Im Planungsraum ist die offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Die offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden

### § 6 Anzahl der Geschoße

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschoßanzahl und Bauhöhe bestimmt.
- (2) Im Verordnungsbereich 1 wird die maximal zulässige Anzahl der Geschoße mit maximal 2 Vollgeschoßen und im Verordnungsbereich 2 mit max. 3 Vollgeschoßen festgelegt.
- (3) Dachgeschoße mit einer lichten Rohbauhöhe von über 2,0 m sind als Geschoß zu bewerten und somit bei der Geschoßanzahl zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, deren Rohdeckenoberkante mehr als 1,0 m ihrer Höhe über das anschließende Urgelände hinausragt oder als freistehendes Geschoß ausgebildet ist.
- (5) Die maximale Baukörperhöhe für eine zweigeschossige Bebauung beträgt vom anschließenden Urgelände (talseitig) gemessen 9,0 m (Verordnungsbereich 1) und für eine dreigeschoßige Bebauung 12,0 m (Verordnungsbereich 2).

### §7 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Ordnungsgebietes erfolgt über den öffentlichen Weg Gst. 938/1 KG Ossiach, welcher das Projektgebiet von Südwesten her erschließt.
- (2) Einfahrten sind so zu gestalten, dass das Abstellen zumindest eines PKW's vor dem Einfahrtstor auf eigenem Grundstück sichergestellt ist.
- (3) An PKW-Abstellplätzen werden auf dem Grundstück gefordert:
  - Je Wohneinheit bis 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche ist ein PKW-Abstellplatz, bei über 30m<sup>2</sup> Wohnfläche sind zwei PKW-Abstellplätze vorzusehen.

### § 8 – Baulinien

- (1) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 01 (Teilbebauungsplan) festgelegt. Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.

- (3) Dachvorsprünge dürfen die Baulinien bis zu einer Ausladung von 1,30 m überragen.
- (4) Bauwerke zur Gestaltung der Gartenanlagen sowie sonstige bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung, wie z. B. Mauern, Zäune, Gartenhäuser, Carports, Einhausungen für Mülltonnen, Böschungsbefestigungen, Rampen zur Höhenüberwindung, Aus- und Einfahrten und dergleichen können auch außerhalb festgelegten der Baulinien im Plan 01 errichtet werden. Dies betrifft ebenso technisch bedingte Anlagen, wie Trafostationen, Wärmepumpenanlagen und dergleichen.

Hinsichtlich der Ermittlung von Abständen zu Straßen und Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen:

- a. Der Abstand zu Straßen und Wegen hat mindestens 3,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) zu betragen, wenn die Ausfahrt nicht unmittelbar auf die Straße erfolgt. Dieser Wert kann bis auf 1,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) unterschritten werden, wenn das zu errichtende Gebäude nicht höher als 3,0 m Traufenhöhe, bei maximaler Firsthöhe von 3,5 m zur angrenzenden Parzelle aus dem Gelände ragt. Bei Gebäuden mit Flachdach darf die Attikahöhe nicht mehr als 3,0 m betragen.
- b. Bei Flugdachkonstruktionen wie z.B. überdachte Stellplätze, überdachte Zugänge, Wetterdächer, Pergolen u. dgl. ist ein Mindestabstand von 1,0 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) zum Straßenrand einzuhalten. Für die Bauhöhen gilt lit. a sinngemäß.
- c. Die Einfriedung entlang von Straßen ist soweit zurückversetzt zu errichten, dass – gemessen von der Straßenachse – ein Abstand von mindestens 3,5 m eingehalten wird bzw. ist ein Mindestabstand von 1,0 m vom Straßenrand einzuhalten.
- d. Gartenhäuser, überdachte Stellplätze und dergleichen mit einer Flachdachoberkante bzw. Traufenhöhe bis max. 3,0 m (max. Firsthöhe 3,5 m) und über eine Länge von max. 8,0m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang), dürfen bis zu einem Abstand von mind. 0,6 m (gemessen ab Traufenkante bzw. Ortgang) an die Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden. Bei mehreren Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Grundstücksgrenze, dürfen diese in Summe nicht mehr als 8,0 m Länge entlang dieser Grundstücksgrenze aufweisen.

### § 9 - Dachform, Dachneigung, Dach- und Fassadenfarbe

- (1) Im Planungsraum sind als Dachformen für die Hauptgebäude Satteldächer und Walmdächer mit einer maximalen Dachneigung von 28° sowie Flachdächer zugelassen, für untergeordnete Bauteile werden keine Dachformen vorgegeben.
- (2) Für Nebengebäude werden keine Dachformen vorgegeben.
- (3) Bei der Errichtung von Gaupen, Dachkerker und dergleichen darf die Gesamtlänge maximal 40 % der jeweiligen Traufenlänge betragen.
- (4) Bei Sattel- und Walmdächern sind graue, rote bzw. dunkle Deckungsmaterialien zu verwenden, die keine Spiegelungen verursachen dürfen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind in die Dachhaut zu integrieren, die Aufständereien derselben ist nicht erlaubt.

Bei Flachdachvarianten dürfen die Paneele soweit aufgeständert werden, dass sie die Attika-Oberkante nicht überragen.

- (5) Bei der Farbgebung der Fassaden sind die Putzflächen in Erdfarbtönen zu halten, reines Weiß ist ausgeschlossen.

### § 10 – Grünanlagen und sonstige Gestaltungsfestlegungen

- (1) Auf eine ansprechende Gesamteingrünung des Wohngebietes ist besonderes Augenmerk zu legen, wobei für die Begrünung vor allem heimische, standortgerechte Pflanzen und Bäume verwendet werden sollen.
- (2) Mindestens 30% der Baugrundstücksflächen sind als Grünflächen auszuführen.
- (3) Stützwandkonstruktionen (u.a. Steinschichtungen/Stützmauern) sowie sonstige Hangbefestigungen dürfen insgesamt eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Absturzsicherungen welche auf Stützwandkonstruktionen sowie sonstige Hangbefestigungen aufgesetzt werden, dürfen nicht aus Naturstein oder natursteinähnlichen Materialien bzw. Beton ausgeführt werden, müssen mindestens zu 50 % transparent ausgebildet werden und dürfen eine Gesamthöhe von 1,0m nicht überschreiten.
- (4) Bei Errichtung von Stützwandkonstruktionen ist ein Mindestabstand von 0,6 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

### 3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

---

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.03.2010, Zahl 031-2/2010 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Gernot Prinz

## II. Erläuterungen

---

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021,  
Zahl: 031-3/1/2021, mit der der Teilbebauungsplan „Ostriach – Gst. Nr. 79/4“ durch den  
Teilbebauungsplan „Ostriach – Gst. Nr. 79/4“– Revision 2021“ ersetzt wird.

### Zum 1. Abschnitt - Allgemeines

---

Der bestehende Teilbebauungsplan wurde aufgrund einer Bestimmung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2008 erstellt. Im § 3 Abs.9 war festgelegt, dass für die Verbauung von Baugrundstücken, bei denen die Bruttogeschoßfläche von 1.000 m<sup>2</sup> überschritten wird, vor Freigabe der Bebauung ein grafischer Teilbebauungsplan zu erstellen ist. Nachdem die Bebauung mit einem größeren Beherbergungsbetrieb beabsichtigt war, wurden mit dem Teilbebauungsplan die rechtlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen.

Zu einer Umsetzung ist es in den letzten 10 Jahren nicht gekommen. Infolge der spezifischen Festlegungen, die durchaus im Sinne der Errichtung eines Beherbergungsbetriebes festgelegt wurden, sind nunmehr für eine Bebauung in Anlehnung an die Umgebungssituation Adaptierungen erforderlich. Gemäß der anbindenden Bebauung ist die Errichtung von Einfamilienhäusern beabsichtigt.

Mit der durchgeführten Revision des Teilbebauungsplanes wird demzufolge die Stammverordnung und die zeichnerische Darstellung, die integrierender Bestandteil der Verordnung ist, unter Berücksichtigung der Umgebungssituation neu gefasst.

Aus raumplanerischer Sicht ist grundsätzlich festzuhalten, dass die beabsichtigte Nutzung, Errichtung von Wohnobjekten für den Hauptwohnsitz, der Zielsetzung der Raumplanung und des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Erstellungsjahr 2013) der Gemeinde Ossiach entspricht.

Nachdem das geplante Vorhaben dem ÖEK entspricht, ist die Neufassung des Bebauungsplanes aus raumplanerischer Sicht vertretbar, da mit dem Bebauungsplan eine geordnete Bebauung sichergestellt wird. In der Grundstruktur entsprechen die Bebauungsbedingungen dem allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Gemeinde.

Somit wird mit der gegenständlichen Verordnung eine Rechtsnorm geschaffen, die die administrative, rechtliche und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet. Die fachliche Hauptzielsetzung stellt die Schaffung einer geordneten Bebauung dar, die auf die anbindenden Strukturen Bezug nimmt und den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht.

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Bebauungsplanung findet sich in den §§ 24, 25, 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 71/2018.

### §24 Abs. 3 und 5

*(3) Für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes kann ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Im Teilbebauungsplan dürfen neben den Bebauungsbedingungen nach § 25 Abs 1 auch jene nach § 25 Abs 2 festgelegt werden. Ein Teilbebauungsplan ist jedenfalls zu erlassen*

*c) für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist*

*(5) Die Bebauungspläne dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.*

Im §26 ist das Verfahren beschrieben.

Dazu ist auszuführen, dass der Gemeinderat gemäß §24 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Stammfassung für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen hat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist für das gesamte als Bauland gewidmete Gemeindegebiet ein textlicher Bebauungsplan zu erlassen, in dem jedenfalls die Bebauungsbedingungen nach §25 Abs. 1 K-GplG 1995 festzulegen sind. Gemäß §24 Abs. 3 K-GplG kann für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. Im Teilbebauungsplan dürfen neben den Bebauungsbestimmungen nach §25 Abs. 1 auch jene nach §25 Abs. 2 K-GplG 1995 festgelegt werden; diese Festlegungen dürfen nach Abs. 3 dieser Bestimmung vom textlichen Bebauungsplan abweichen.

Aus diesen Bestimmungen des K-GplG 1995 ergibt sich, dass neben dem für ein Gemeindegebiet erlassenen textlichen Bebauungsplan u.a. für einzelne Gebiete ein Teilbebauungsplan, wie es im vorliegenden Fall erfolgt, erlassen werden kann.

## **Anlass und Ziel der Planung**

---

Die Struktur, der Charakter und das Ortsbild von Ostriach wird vornehmlich von einer lockeren Bebauung und einem hohen Grünflächenanteil geprägt. Betreffend die Nutzungsstruktur überwiegt die Einfamilienhausbebauung. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, diesen bestehenden Gebietscharakter bzw. das vorhandene Ortsbild zu sichern. Ebenso sind großmaßstäbige Gebäude in einem untergeordneten Ausmaß vorhanden. Eine Überprägung dieser Fläche mit großmaßstäbigen Gebäuden, die nicht dem Gebietscharakter entsprechen, stellt demnach keine Zielsetzung dar.

Mit dem Teilbebauungsplan werden Festlegungen determiniert um den bestehenden Gebietscharakter bzw. das Ortsbild im Geltungsbereich zu sichern. Dieser Teilbebauungsplan stellt ein rechtsverbindliches raumplanerisches Instrument für den Planungsraum dar und ist maßgebend für eine weitere Entwicklung. Demzufolge werden die Bebauungsbestimmungen weitgehend an die Festlegungen des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach angeglichen.

### **• Planungsanlass**

Bei der gegenständlichen Fläche am nördlichen Siedlungsrand von Ostriach handelt es sich um eine attraktive Baufläche mit Blick auf den Ossiacher See. Demzufolge ist von Bedeutung, dass eine dem bestehenden Ortsbild angepasste Bebauung erfolgt.

Folglich sollen sich zukünftige bauliche Entwicklungen an der bestehenden Bebauung orientieren und dürfen diese nicht beeinträchtigen bzw. überprägen.

Demzufolge ist das Erfordernis für eine Neufassung des Teilbebauungsplanes für dieses Gebiet dahingehend gegeben, um eine Überformung der vorhandenen Ortsstruktur hintanzusetzen. Dabei ist die Umgebungssituation maßgebend zu berücksichtigen bzw. abzubilden um ein in sich abgestimmtes Ortsbild zu erlangen.

## Zielsetzungen

---

In Anlehnung an die bestehende Struktur der Bebauung von Ostriach soll durch planungsrechtliche Festsetzungen eine geordnete Bebauung dieser Fläche gesichert werden.

Mit der Festlegung eines Bebauungsplanes mit klar definierten Bebauungsbedingungen verfolgt die Gemeinde Ossiach das Ziel ortsbildprägende Maßnahmen zu setzen und den Gebietscharakter beizubehalten.

Zusätzlicher Wohnraum dient der Belebung aber auch zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Infrastruktur sowie zur Sicherung der Daseinsgrundfunktionen. Um dem raumordnerischen Entwicklungsansprüchen gerecht zu werden, ist die Sicherung einer ausgewogenen und verträglichen städtebaulichen Entwicklung erforderlich. Die Gemeinde Ossiach verfolgt mit der Neufassung der Bebauungsplanung u.a. folgende Zielsetzungen:

- Sicherung der ortstypischen, ausgewogenen Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Umgebungssituation – Beachtung des baulichen Umfeldes bei neuen Bauführungen
- Sicherung einer baulich-räumlich verträglichen Entwicklung
- Sicherung der besonderen örtlichen Verhältnisse
- Maßstäblichkeit als Grundsatz für neue Bauführungen
- Erhaltung einer entsprechenden Durchgrünung

## Zum 2. Abschnitt – Bebauungsbedingungen

---

### Zu § 2 Geltungsbereich

Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, im nördlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Nordwesten geneigte Fläche. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt ausgehend von der L49 über die öffentliche Straße Gst. 938/1 KG Ossiach.

**zu § 3 - Mindestgröße der Baugrundstücke:**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für die erforderlichen Grundstücksteilungen angegeben. In der Verordnung ist ein unterer Grenzwert angegeben, der nur aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Abs.3 unterschritten werden darf. Ferner sollte damit eine sparsame Nutzung des Baulandes ermöglicht werden.

**zu § 4 - Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:**

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschößflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Geschößflächenzahl wird entsprechend der naturräumlichen Lage und der Umgebungssituation festgelegt und entspricht den Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplans der Gemeinde.

**zu § 5 - Bebauungsweise**

Eine offene Bebauung ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

**zu § 6 - Geschossanzahl:**

Prinzipiell wird für die Bebauung in Hanglage die Geschößanzahl talseitig gerechnet, um unproportionierte Baukörper zu vermeiden. Als Bezugspunkt gilt das anschließende Urgelände.

Das Keller- oder Tiefgeschoß wird für die Geschößanzahl berücksichtigt, wenn die Rohdeckenoberkante mehr als 1,0m aus dem anschließenden Urgelände herausragt.

Das Dachgeschoß wird bei der Geschößanzahl als Vollgeschoß berücksichtigt, wenn eine lichte Rohbauhöhe von mehr als 2,0m vorliegt. Demgemäß erfolgt die Festlegung unabhängig davon, ob die Räume Dachschrägen aufweisen oder eine Kniestockausbildung vorliegt.

Zusätzlich zur Festlegung der maximalen Geschößanzahl wird auch die maximale Baukörperbauhöhe determiniert, dabei gelten als Bezugspunkt das anschließende Urgelände und die Firsthöhe bzw. Attikaoberkante. Demgemäß wird unter Berücksichtigung der Topographie der Aufriss des Gebäudes nicht nur über die Geschößanzahl, sondern auch über die maximale Bauhöhe geregelt, um das bestehende Siedlungsbild zu erhalten.

**zu § 7 - Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen:**

Die verkehrstechnische Aufschließung des Planungsgebietes erfolgt über die südwestlich vorbeiführende Gemeindestraße.

Die Bereitstellung von Parkplätzen stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Der in der Verordnung angegebene Wert ist dabei als Minimum anzusehen.

**zu § 8 - Baulinien:**

Mit der Festlegung der Baulinien wird somit ein entsprechender Mindestabstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken festgelegt.

**zu § 9 - Dachform und Dachneigung sowie Dach-/Fassadenfarbe:**

Die Dachform und Dachneigung sowie die Dach- und Fassadenfarbe sind prägende Bestandteile eines Bauwerkes, sie sind bestimmend für die Wirkung des Gebäudes für sich und in Kombination mit den umgebenden Gebäuden mitentscheidend für das Orts- und Landschaftsbild. Eine Angleichung an die Dachlandschaft kann jedoch nur erzielt werden, wenn Rücksicht auf den Bestand genommen wird.

Hauptziel dieser Festlegungen ist die Schaffung eines homogenen Erscheinungs- und Ortsbildes, welches mit der bereits bestehenden Bebauung in der Umgebung harmonisiert und einen einheitlichen Charakter schafft. Insgesamt hat sich die Farbgebung nach der umliegenden Bebauung zu richten und intensive, regional untypische Farbgebungen sind zu vermeiden.

**zu §10 - Grünanlagen:**

Die Festlegung eines Mindestausmaßes an Grünflächen auf jedem Baugrundstück stellt ein dringendes Bedürfnis dar.

### Zum 3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

---

**zu § 11 Inkrafttreten:**

In den Schlussbestimmungen wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

## III. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

---

Plan 1 - Teilbebauungsplan (M 1 : 1.000)



## 1. Grundlagen

- 1.1. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme über die Tragung der Kosten für die Neufassung des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach“ dar.
- 1.2. Die [REDACTED] ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 79/4 KG 72323 Ossiach mit einem Flächenausmaß laut Kataster von 7.264 m<sup>2</sup>.
- 1.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die inhaltliche Ausführung der Neufassung des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach“ nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegungen in der Verordnung erfolgen nach Maßgabe öffentlich – rechtlicher Vorschriften und stehen im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.  
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Neufassung des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach“.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Gemeinde Ossiach hält die in ANLAGE 1 dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten nur für vertretbar, wenn diese von dritter Seite zur Gänze übernommen werden.
- 2.2. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Planungskosten für die Neufassung des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach“ durch die Grundeigentümerin.
- 2.3. Die erforderlichen Planungsmaßnahmen sind in der ANLAGE 1 im Detail aufgeschlüsselt.  
Der im Sinne des Abs 2.2. erforderliche Kostenbeitrag beträgt netto € 6.375,00 netto zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, das ergibt einen Bruttobetrag von € 7.650,00.
- 2.5. Der/die Nutzungsinteressent/in erklärt verbindlich und aus freien Stücken den in Abs. 2.3. genannten Betrag zu übernehmen.
- 2.6. Sie versichert, die ANLAGE 1 eingehend überprüft zu haben.
- 2.7. Sie erkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich an und verzichtet auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

## 3. Sicherstellungen

Die Grundeigentümerin erklärt sich bereit, anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde Ossiach die gesamten ausgewiesenen Planungskosten in Höhe von € 7.650,00 inkl. MwSt. auf das Konto IBAN AT41 3951 0000 0023 3007 bei der Raiffeisenbank Ossiacher See (BIC: RZKTAT2K510), zu überweisen.

#### 4. Rechtsnachfolgen

- 4.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümerin bzw. auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 4.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 4.3. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

#### 5. Vertragsform

- 5.1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 5.2. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Vertragspunktes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 5.3. Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften gefertigt.

Ossiach, am 14. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

\_\_\_\_\_  
Gernot Prinz

\_\_\_\_\_  
Vizebgm. Lorenz Pirker

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 14. Dezember 2021 (Tagesordnungspunkt 15b) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

\_\_\_\_\_  
GR Robert Puschl

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Alexander Zlanabitnig

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der umfangreichen Berichterstattung **ohne Diskussion** abgehandelt.*

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Neue Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach**

Der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister führt aus:

Da die aktuell geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach bereits aus dem Jahr 2001 ist und sich seither auch die gesetzlichen Bestimmungen geändert haben, wurde diese nun adaptiert. Für die Erstellung des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach, wurde einerseits die aktuelle Vorlage des Kärntner Gemeindebundes und andererseits aktuelle Geschäftsordnungen zahlreicher Kärntner Gemeinden herangezogen. Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates Ossiach wurde der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, am 30.11.2021 zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, der Entwurf der neuen Geschäftsordnung sowie einige Beispiele anderer Gemeinden liegen im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 30.11.2021 wurde der neue Verordnungsentwurf an die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Vorprüfung ist am 07. Dezember 2021 Zahl 03-FE6-45/1-2021 ha. eingelangt und es wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Geschäftsordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Lediglich 3 kleinere formelle Mängel wurden beanstandet und in weiterer Folge behoben.

*Nach dieser umfangreichen Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die beiliegende Verordnung wird aufgrund des positiven Vorprüfungsergebnisses, beschlossen.**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 003-2/2021, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

## **§ 2**

### **Verlauf der Sitzungen**

- (1) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand bis zu drei Mal das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt, je Wortmeldung, nicht länger als fünf Minuten sprechen.

## **§ 3**

### **Schluss der Debatte**

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## **§ 4**

### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## **§ 5**

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
  - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
  - c) Anträge auf Vertagung
  - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
  - e) Anträge auf Schluss der Debatte
  - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
  - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
  - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
  - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
  - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
  - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## § 6

### Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.
- (4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

**§ 7****Selbständige Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

**§ 8****Übertragung von Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall maximal € 20.000,00, nicht übersteigen.

**§ 9****Niederschrift**

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

**§ 10****Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeinde-vorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 28. März 2001, Zahl: 003-2/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen** (Gegenstimme: GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble).

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk**, Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble** mit je zwei **Wortmeldungen**, Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** mit **einer Wortmeldung**. Ferner bringt sich der **Amtsleiter** mit erläuternden Bemerkungen in die Debatte ein.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Stellenplan 2022

#### Berichterstattung durch den Bürgermeister:

Mit der Ausarbeitung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2022 wurde — in Entsprechung des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.10.2012, Zahl 03-ALL-8/17-2012 — wiederum das Gemeindeservicezentrum beauftragt.

Am 03.12.2021 hat das Gemeindeservicezentrum aufgrund der Vorgaben der Gemeinde Ossiach die entsprechenden Entwürfe vorgelegt. Der Stellenplanentwurf für das Jahr 2022 hat sich seit der Beschlussfassung des Gemeinrates Ossiach vom 17.05.2021 nicht geändert. Die personellen Umstrukturierungen, welche in der 2. Jahreshälfte 2022 voraussichtlich stattfinden werden, wurden in diesem Entwurf seitens des Gemeindeservicezentrums noch nicht berücksichtigt, da die entsprechende Genehmigung des befristeten Personalkonzeptes noch nicht vorliegt.

Mit Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 13.12.2021, Zahl: 03-FE6-3/19-2021 (003/2021), wurde der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass gegen den übermittelten Stellenplan-Entwurf 2022 vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.

#### Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Auch wenn der Stellenplan für das Jahr 2022 momentan keine gravierenden personellen Veränderungen vorsieht, so werden sich doch große Umstrukturierungen Mitte/Ende 2022 bzw. Anfang 2023 bedingt durch die Ruhestandsversetzung von zwei langjährigen MitarbeiterInnen in der Hoheitsverwaltung, ergeben. Bereits im Oktober d.J. wurde der Aufsichtsbehörde ein Personalkonzept zur Genehmigung vorgelegt, welches im Laufe des Jahres 2022 bereits eine Parallelbeschäftigung ermöglichen wird. Die Genehmigung dieses befristeten Konzeptes wurde telefonisch bereits zugesagt, sodass nun noch in diesem Jahr die Ausschreibung der Stellen des Leiters/in des Inneren Dienstes vorgenommen werden kann.

Der Stellenplan 2022 muss aufgrund dieser Änderungen im Laufe des Jahres 2022 adaptiert werden. Im Personalstand wurde im Bereich der Bauhofsaisonbeschäftigung noch eine personelle Änderung vorgenommen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Stellenplan-Verordnung für das Jahr 2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen, nachdem die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GMVZV (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung) durch das Gemeinde-Servicezentrum am 03.12.2021 bestätigt wurde und vonseiten der Aufsichtsbehörde – Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – dem vorgelegten befristeten Personalkonzept die telefonische Vorabzustimmung erteilt wurde.**

**Die Stellenplan-Verordnung 2022 hat folgenden Aussehen:**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Dezember 2021 Zahl:011-0/1/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00	C	III	KU-KB2B	33	24,75
75,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	B	VI	AK-FB1B	45	33,75
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45
100,00	K		EP-PL1	42	

## 91

100,00	K		EP-PFK1	36	
87,50	P3	III	EP-PK1	24	
22,50			TH-HK2A	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00			TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>				<b>163,50</b>	

## § 2

### Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Mai 2021, Zahl: 011-0/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gernot Prinz

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Diskussionsbeiträge abgehandelt.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Teilfläche  
Parz. 214/5 KG 72323 Ossiach**

### Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Dieses Grundstück wurde im Jahr 2017 in Bauland-Kurgebiet umgewidmet, nachfolgend durch Grundstückteilung vereint, umfasst 1050 m<sup>2</sup> und ist Teil der Bebauungsverpflichtung (Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken), welche mit GR-Beschluss vom 06.04.2017 mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung (das ist bis 07.07.2022) abgeschlossen wurde. Nunmehr hat der Grundeigentümer um eine Verlängerung dieser Bebauungsverpflichtung angesucht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie im Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008, ausgeführt, ist grundsätzlich eine Erstreckung der Bebauungsfrist im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen und somit eine Fristverlängerung grundsätzlich auch nicht zulässig.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene 6Frist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird die geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

In Anbetracht der Auswirkungen der Corona Pandemie auf sämtliche Lebensbereiche, ist eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung – auch unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen – bis 31.12.2024 durchaus vertretbar. Vor Unterfertigung dieses Nachtrages ist die Verlängerung der Sicherstellung (Bankgarantie/Sparbuch) bis 31.12.2024 vorzulegen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Aufgrund der Eingabe vom 29.11.2021 wird die Vereinbarung, welche am 06.04.2017 zwischen dem Eigentümer des Grundstückes 214/5 KG 72323 Ossiach und der Gemeinde Ossiach abgeschlossen wurde, und eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, bis 31.12.2024 verlängert.***

**Begründung:**

***Aufgrund der Tatsache, dass durch die Corona – Pandemie das öffentliche Leben in vielen Bereichen nahezu zum Stillstand gekommen ist und sich auch sehr stark auf die allgemeine Wirtschaftslage ausgewirkt hat (z.B. Kurzarbeit, Rohstoffknappheit, Lieferschwierigkeiten etc.), gelangt der Gemeinderat nachvollziehbar zur Auffassung, dass eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung und der Bankgarantie bis 31.12.2024 durchaus vertretbar ist und im Einklang mit den Vorgaben des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden (Unterabteilung Raumordnungsrecht) vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-16/18-2008, steht.***

***Vor Unterzeichnung dieses Nachtrages muss die bis 31.12.2024 laufende Sicherstellung (Bankgarantie/Sparbuch) vorliegen.***

***Der folgende 1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.04.2017 wird beschlossen:***

## **1. NACHTRAG**

**zur Vereinbarung vom 06.04.2017**

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED] in [REDACTED], als  
Grundeigentümer und

- 2) der Gemeinde OSSIACH, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz in 9570 Ossiach 8, andererseits wie folgt:

### I.

Die am 6. April 2017 zwischen [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz, 9570 Ossiach 8 abgeschlossene Vereinbarung, die eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, wird bis **31. Dezember 2024** verlängert.

Gemäß Punkt 2.1. der Vereinbarung vom 06.04.2017 hat das von dieser Vereinbarung betroffene Grundstück 214/5 KG 72323 Ossiach zu lauten.

### II.

Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen der oben angeführten Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

### III.

Dieser Nachtrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die Gemeinde Ossiach und eine weitere für Herrn [REDACTED] bestimmt ist.

Ossiach, am 7. Dezember 2021

Der Bürgermeister  
Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes  
Vzbgm. Lorenz Pirker

Grundeigentümer  
[REDACTED]

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021 (TOP 18) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates  
GR Robert Puschl

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich die Herren Gemeinderäte Bruno Pedretschner, Engelbert Matschnig und Vzbgm. Lorenz Pirker zu Wort. Der Amtsleiter beantwortet die aufgeworfenen Fragen ausführlich und verständlich.*

**Zu Punkt 19 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung  
eines Fondsdarlehens, Annahmeerklärung**

### Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 12.11.2021 auf der Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land

Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL), für die Errichtung von Versorgungsleitungen BA 03 im Gemeindegebiet Ossiach eine 15 %ige Fondsförderung, genehmigt. Das gegenständliche Schreiben sowie die dazugehörige Annahmeerklärung ist ha. am 12.11.2021 eingelangt und kann dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Bedingungen, welche an das Fondsdarlehen geknüpft sind, sowie die zu unterfertigende Annahmeerklärung liegen im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Förderung in der Höhe von € 57.628,00 wird als rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 0,3 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 vor, der wie folgt lautet und ohne Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Betr.: WVA Ossiach - Erneuerung von Versorgungsleitungen, BA 3  
Fondsförderung

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen ist in den hierfür zuständigen Gremien des jeweiligen Fördernehmers (Gemeinderat, Verbandssitzung, Genossenschaftsvollversammlung, Gesellschafterausschuss, Vorstand, etc.) zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Annahmeerklärung

Die Anerkennung oben angeführter Förderungsbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 57.628,00 wurde in der Sitzung \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

....., am .....,  
Siegel  
rechtsverbindliche Fertigung

.....  
Name, Funktion

.....  
Name, Funktion

.....  
Name, Funktion

.....  
Name, Funktion

**Die vorstehend angeführte Annahmeerklärung des Darlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von € 57.628,00 wird beschlossen und gleichzeitig werden die damit verbundenen Bedingungen von der Gemeinde Ossiach anerkannt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 20 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
WVA Ossiach – Erneuerung von Versorgungsleitungen (BA 3), Genehmigung  
eines Förderungsvertrages, Annahmeerklärung**

*Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:*

Von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public GmbH, wurde am 25.11.2021 die von der Gemeinde Ossiach eingereichte Umweltförderung für die Errichtung bzw. Erneuerung der Versorgungsleitungen (BA 03), genehmigt. Die Gesamtförderung, für die vorläufigen förderbaren Investitionskosten beträgt € 88.362,00. Die gegenständliche Förderzusage sowie der dazugehörige Förderungsvertrag sind ha. am 30.11.2021 eingelangt. Der Förderungsvertrag sowie die beiliegende Annahmeerklärung können dem Gemeinderat nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

*Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:*

Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem beiliegenden Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Der auf den nachfolgenden Seiten 96-98 dieses Sitzungsprotokolles angeführte Förderungsvertrag mit einer Gesamtfördersumme von € 88.362,00, die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Annahmeerklärung, werden beschlossen.***

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Ossiach, GKZ 21006, Nr. 8, 9570 Ossiach.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 0005704, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
	BA 3 Erneuerung von Versorgungsleitungen
Funktionsfähigkeitsfrist	17.03.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 25.11.2021 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den behilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	23,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	384.184,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 88.362,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich Ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwasige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m<sup>3</sup> inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebührenehebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungnehmer Gemeinde Oestrich, GKZ 21006, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 25.11.2021, Antragsnummer C005704, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 3 Erneuerung von Versorgungsleitungen.

Der Förderungnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

▪ Anschlussgebühren	Euro	_____
▪ Eigenmittel	Euro	_____
▪ Landesmittel	Euro	_____
▪ Bundesmittel	Euro	_____
▪ weitere Förderungen *) _____	Euro	_____
▪ Restfinanzierung	Euro	_____
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>Euro</b>	_____

\*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungnehmer

	_____ am _____ _____ _____ _____ _____
---	--

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Auch dieser Tagesordnungspunkt ist **ohne Diskussion** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 21 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl)  
Kassenprüfungsbericht vom 02.12.2021

### **Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:**

Dieser führt aus, dass bei der am 02.12.2021 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses bei den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin als Auskunftsperson anwesend war. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Nun zitiert der Obmann die wesentlichsten Punkten aus seinem Kassenprüfungsbericht, welcher in den Sitzungsunterlagen aufliegt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstatteIn“ noch die Themen „Voranschlag 2022“ als TOP 2, „Projektprüfung Erlebnisspielplatz Ossiach“ als TOP 3 und „Parkraumbewirtschaftung 2021 (Einnahmen/Ausgaben)“ als TOP 4.

*Der Vorsitzende dankt dem Obmann recht herzlich für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Beratung und Diskussion zustimmend zur **KENNTNIS** genommen wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 02. Dezember 2021 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

*In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung durch den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussionsbeiträge** abgehandelt.*

Zu Punkt 22 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR<sup>in</sup> Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Erwin Weger; GR Gregor Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Marco Prinster; Ersatzgemeinderat Bernd Matschnig befangen, dafür anwesend Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig)  
**Tourismusangelegenheiten**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Aufgrund der Ausschreibung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ossiach für die Bewerbung zur Mitarbeit im Tourismusbeirat der Gemeinde Ossiach sind nun zwei Wahlvorschläge eingelangt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 09.12.2021 wurden die beiden Sprecher der eingebrachten Wahlvorschläge, Frau Svenja Gaubatz und Herr Andreas Holzer, am 13.12.2021 schriftlich zu einer kurzen Präsentation anlässlich der heutigen Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Über Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat dieser Vorgangsweise mit 11 gg. 0 Stimmen zu.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Entsprechend den Bestimmungen in der Vereinbarung vom 13.04.2016 zwischen der Gemeinde Ossiach und der OIG (Geschäftsfeld TI Ossiach) zur Erfüllung von touristischen Aufgaben in der Gemeinde Ossiach in Anlehnung an das Kärntner Tourismusgesetz, hat der Gemeinderat den Tourismusbeirat zu bestätigen.

Der Bürgermeister begrüßt nun beide Vertreter der eingebrachten Wahlvorschläge und ersucht zuerst Frau Svenja Gaubatz um ihre Ausführungen.

Diese bedankt sich für die Einladung und beginnt mit ihrer Präsentation, deren wesentlichste Inhalte auf den nachfolgenden Seiten 101-104 abgebildet sind.

# TOURISMUS-BEIRAT OSSIACH

- Svenja Gaubatz
- Evelyn Zlanabitrng
- Sabine Dörner
- Sandra Kutzerer
- Gregor Krappinger
- Martin Parth

Jugheiräte (ohne Stimmrecht)

Simon Parth

Manuel Krall

## UNSERE ZIELE

Bestehende Infrastruktur verbessern

Investoren an Bord holen um hochwertige Betten in Ossiach zu schaffen (5 Sterne)

Enge Zusammenarbeit mit der Region VI FA OS

Workshop mit dem Ziel eines 5-Jahresplans unter Einbindung aller Ressourcen (mitbietender Tourismusbeirat, Bürgermeister Gernot Prinz, Tourismuschef Rüdiger Augustin)

Jahres Marketingplan - Maßnahmen um national/international Aufmerksamkeit zu bekommen (bereits erstellt)

Wofür wir uns einsetzen – Unsere Werte

Evelyn Zlanabitnig: „Nachhaltigkeit im Tourismus, Austausch und Zusammenarbeit Groß- und Kleinbetrieben“

Martin Parth: „2. und 3. Generation für den Ossiacher Qualitätstourismus!“

Sabine Dorner: „gegen Ausverkauf von Ossiach...Sanierung der Radwege auf E-Bike Niveau!“

Sandra Kulterer: „mehr Möglichkeiten/- und für den Ausbau des Fischereitourismus!“

Gregor Krappinger: „für ein GMEINSAMES Ossiach für UNS und unsere GÄSTE!“

Svenja Gaubatz: „wünsche mir ein Ossiach, das nachhaltig, touristisch ein Vorbild, und an Strahlkraft gewinnt, weil wir mit der unverbauten Landschaft punkten.“

## JUGEND - VISIONÄRE VON MORGEN SICHERN DIE ZUKUNFT

Manuell Krall

Simon Parth

Wir brauchen die nächste Generation um weiter machen zu können, verbessern zu können, andere Wege einschlagen zu können, damit es weitergeht!

Nach rund 8 Minuten beendet Frau Svenja Gaubatz ihre Projektvorstellung. Der Bürgermeister dankt ihr für die sehr interessanten Ausführungen und ersucht nun Herrn Andreas Holzer um seine Präsentation.

Auch er dankt recht herzlich für die Gelegenheit, hier vor dem Gemeinderat die Ideen seiner Liste für die künftige Ausrichtung des Ossiacher Tourismus präsentieren zu dürfen.

Auch sein vorgestelltes Konzept findet sich in Kurzform auf den nachfolgenden Seiten 106 - 110 dieses Sitzungsprotokolles wieder.

Ähnlich wie bei seiner Vorrednerin dauert auch dieser Vortrag circa 8 Minuten.

Der Vorsitzende dankt auch Herrn Andreas Holzer herzlich für seine aufschlussreiche Präsentation und stellt nun nach § 41 Abs. 5 K-AGO mündlich einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen, um den Gemeinderatsfraktionen die Möglichkeit zu geben, vor der Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge, sich über die beiden Vorträge zu beraten und auszutauschen.

Nach dieser von 20 Uhr 05 bis 20 Uhr 21 dauernden Unterbrechung, wird die Sitzung des Gemeinderates wieder aufgenommen und der Vorsitzende stellt die beiden Wahlvorschläge zur Diskussion.

An dieser beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch die Herren **Vzbgm. Lorenz Pirker und Ersatzgemeinderat Erwin Weger**.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, bringt der Vorsitzende die beiden Wahlvorschläge zur Abstimmung.

Zuerst erfolgt die Abstimmung über den *Wahlvorschlag* zur Besetzung des Tourismusbeirates der Gemeinde Ossiach mit den *vorgeschlagenen Personen Martin Parth, Evelyn Zlanabitnig, Sabine Dorner, Sandra Kulterer, Svenja Gaubatz und Gregor Krappinger*.

Diese Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

**2 Stimmen FÜR** diesen Wahlvorschlag, **7 Stimmen GEGEN** diesen Wahlvorschlag und **2 Stimmenthaltungen** (*Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen: Bgm. Prinz, GR Dreier, GR Matschnig, Karina Matschnig, GR Pedretschner, Marco Prinster, GR Puschl, GR<sup>n</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble und Erwin Weger*).

Danach erfolgt die Abstimmung über den *Wahlvorschlag* Bewerbung zum Tourismusbeirat Ossiach mit den *vorgeschlagenen Personen Andreas Holzer, Bruno Martinz, Gerhard Wastl, Bernd Matschnig, Gerhard Satran und Gregor Huber*.

Diese Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

**7 Stimmen FÜR** diesen Wahlvorschlag, **2 Stimmen GEGEN** diesen Wahlvorschlag und **2 Stimmenthaltungen** (*Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen: Vzbgm. Pirkerer, GR<sup>n</sup> Trodt, Mag.<sup>a</sup> Lenoble und Erwin Weger*).

Nach Ende des Abstimmungsverfahrens gratuliert der Bürgermeister nun allen auf dem Wahlvorschlag Andreas Holzer aufscheinenden Kandidaten recht herzlich zu ihrer Wahl und lädt zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle des Ossiacher Tourismus ein.

Den Kandidatinnen und Kandidaten der unterlegenen Liste dankt er für ihre Bereitschaft, sich ebenfalls für dieses Amt zur Verfügung zu stellen und ersucht trotzdem um Einbringung ihrer Ideen und Unterstützung des Ossiacher Tourismus in den nächsten Jahren.

EIN ZUFRIEDENER  
KUNDE IST DIE  
BESTE GESCHÄFTS  
STRATEGIE  
VON ALLEN.

# Unser geplantes Team für Ossiach

2



Andreas  
Holzer



Bernd  
Matschnig



Bruno  
Martinz



Gerhard  
Satran



Gerhard  
Wastl



Gregor  
Huber

# Unsere Ziele

- Klare, unpolitische und nachhaltige Strukturen für den Tourismus in Ossiach schaffen.
- Zusammenarbeit ausbauen und Identifikation mit dem Thema Tourismus stärken.

3

04

03

02

01

● Basisqualität steigern, neue, zur Zielgruppe und zum Ort passende Projekte umsetzen.

● Nächtigungen nachhaltig steigern.

4

# Die nächsten Schritte

01

Wahl des neuen Tourismusbeirates Ossiach.  
Danach konstituierende Sitzung

03

Gemeinsame Erarbeitung eines  
Prioritätenplanes für die Weiterentwicklung des  
Lebensraumes Ossiach.

02

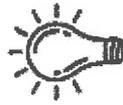
Gemeinsame Erarbeitung einer nachhaltigen und  
klaren Organisationsstruktur und  
Aufgabenteilung zwischen OIG, Tourismusbeirat  
und Gemeinde.

04

Schrittweise Umsetzung der geplanten  
Maßnahmen.



PLANUNG



IDEE



STRATEGIE



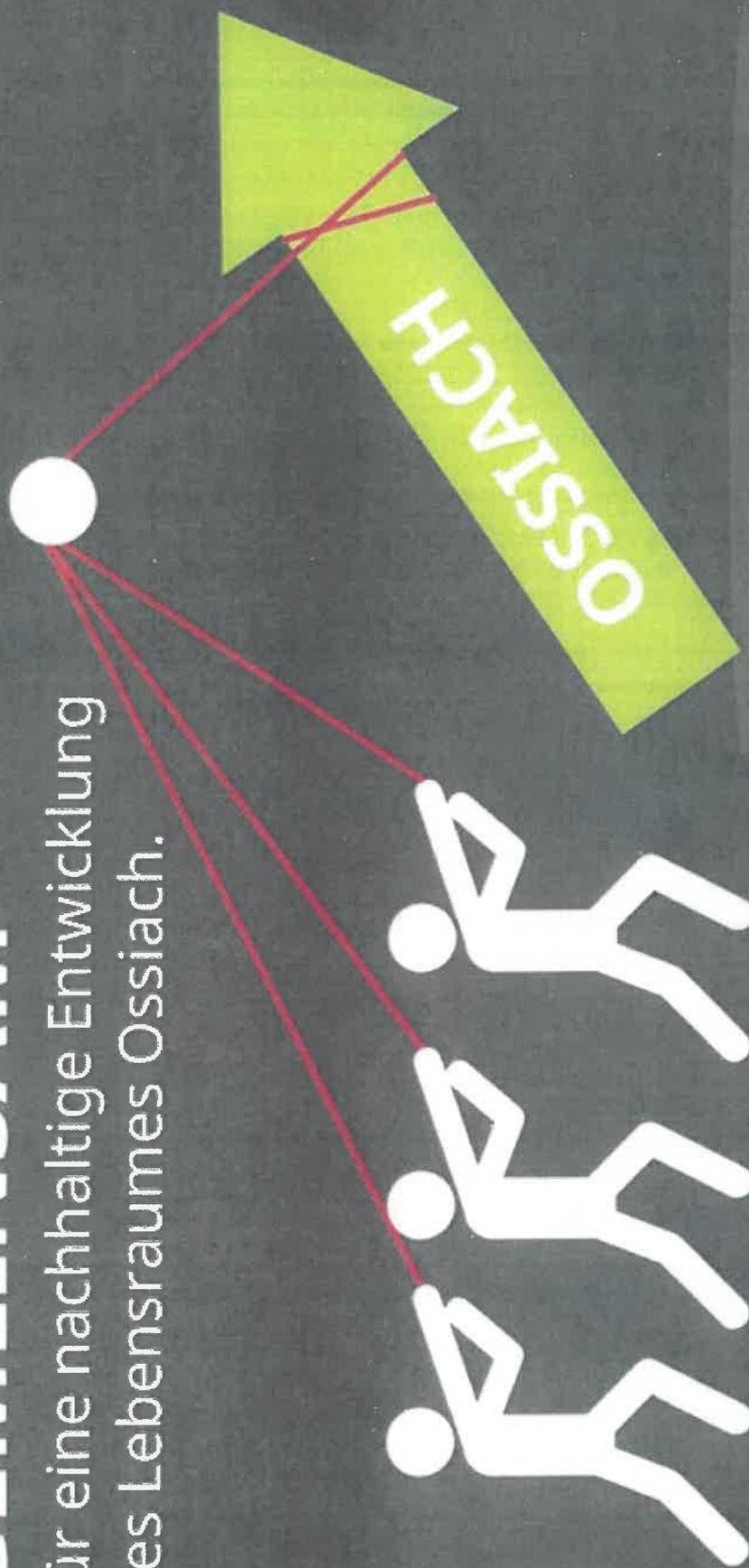
FINANZIERU  
NG



MARKETING

# GEMEINSAM

für eine nachhaltige Entwicklung  
des Lebensraumes Ossiach.



Zu Punkt 23 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
**Änderung § 31 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021, Erhöhung Auslagenersatz  
 und Abgeltung Reiskosten**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Gemäß § 31 Abs. 2 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 – K-FWG 2021, haben die Gemeinden für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens 35 und höchstens 50 Euro betragen darf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Derzeit wurde für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen eine Tagesgebühr von € 34,88 ausbezahlt.

Eine Umfrage bei einigen Nachbargemeinden hat ergeben, dass eine Tagesgebühr von € 35,00 plus Kilometergeld fixiert wurde.

Es wird daher empfohlen, dass sich auch die Gemeinde Ossiach an diese Vorgangsweise anlehnt.

Hinsichtlich Erstattung von Reisekosten ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaft zu achten, wenn mehrere Personen an derselben Schulungsveranstaltung teilnehmen, ebenso wird auf die Führung eines Fahrtenbuches hingewiesen.

*Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2021 dar, der wie folgt lautet und ohne Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Gemäß § 31 Abs. 2 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 – K-FWG 2021, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach für die Teilnahme an diversen Schulungsveranstaltungen oder Lehrgängen ab sofort eine Tagesgebühr von € 35,00 zuzüglich amtliches Kilometergeld. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften und Führung eines Fahrtenbuches wird hingewiesen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 24 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)  
**Saalbenützung Rüsthaus Ossiach – Ergänzung zur Beschlussfassung des  
 Gemeinderates vom 15.11.2021**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die ausgearbeiteten Richtlinien für die Saalbenützung im Obergeschoß des Rüsthauses Ossiach und die vom Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen nachstehend empfohlenen Beiträge werden beschlossen:

Saalbenützung bis zu drei Stunden:

Ossiacher Vereine € 15,00

Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.) € 25,00

Saalbenützung ab 3 Stunden/ganzer Tag:

Ossiacher Vereine € 30,00

Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.) € 50,00.“

Allerdings wurde bei diesem Beschluss kein Datum für das Inkrafttreten dieser Richtlinien festgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten dieser Richtlinie mit dem GR-Beschluss vom 15.11.2021 in Kraft zu setzen.

Nach dem Ende der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.12.2021, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:

**Die vom Gemeinderat Ossiach am 15.11.2021 beschlossenen Richtlinien für die Benützung des Gemeindevorstandes im Obergeschoß des Rüsthauses Rappitsch 59 und die in diesem Beschluss festgelegten Gebührensätze treten ab 01.01.2022, in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Auch dieser Tagesordnungspunkt wurde **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Nun ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, erschöpft und der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den während der Sitzung nach § 41 K-AGO eingebrachten Antrag der SPÖ-Fraktion.

Dieser Antrag ist auf den nachfolgenden Seiten 112 und 113 dieses Sitzungsprotokolles abgedruckt und ist nach § 41 Abs. 4 der K-AGO dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Im konkreten Fall erfolgt die Zuweisung an den Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur.

Damit ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, endgültig abgearbeitet und der Vorsitzende und Bürgermeister dankt den zahlreichen Zuhörern für ihre Disziplin, Geduld und das lange Ausharren, da die Sitzung nun doch schon mehr als 2 Stunden und 30 Minuten gedauert hat, wünscht ihnen eine frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2022.

Daraufhin verlassen die Zuhörer den Sitzungssaal und es wird die Abarbeitung des letzten Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ in Angriff genommen.

**Über den Tagesordnungspunkt 25 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 6a/2021 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.**

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Ossiach  
Ossiach 8  
9570 Ossiach



Ossiach, 14. Dezember 2021

### Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

**Betrifft:** Sanierung und Bepflanzung Blumenbeete Ossiach 2022

Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der Gemeinderat Ossiach möge die Sanierung und darauf folgende angemessene Bepflanzung der Blumenbeete in Ossiach für das Jahr 2022 beschließen.

**Begründung:**

In den vergangenen Jahren wurde bei der Bepflanzung im Ort Ossiach immer mehr gespart und die Blumenbeete wurden immer kleiner und die darin enthaltenen Blumen immer weniger. Darüber hinaus sind auch die einzelnen Einfassungen bereits stark beschädigt. Die Einfahrt zum Ortszentrum ist geprägt von teilweise nicht bepflanzten Einfassungen aus maroden Bordsteinkanten, nicht gepflegten Wegrändern, ausgebrochenen Asphaltstücken und herumliegenden Pflastersteinen.

Dies entspricht nicht dem gewünschten Ortsbild der OssiacherInnen und Gäste von Ossiach, weshalb hier ein dringender Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus gehört ein nachhaltiges Konzept für die Bepflanzung der zu sanierenden Blumenbereiche erarbeitet und entsprechend umgesetzt.

Sollte eine jährlich frische Bepflanzung aufgrund von derzeit fehlenden Ertragsanteilen nicht möglich sein, so sind winterharte bzw. immergrüne Bepflanzungen entsprechend in Betracht zu ziehen und in ein Konzept entsprechend einzuarbeiten. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit zur Einbindung von BürgerInnen zu diesem Thema bestehen, sodass eventuell „Blumenbeet-Patenschaften“ übernommen werden können und Betriebe oder BürgerInnen für Teilbereiche der Bepflanzungen entweder finanziell oder persönlich die Verantwortung übernehmen.

Diesem Antrag liegen Beispielbilder vom Sommer 2021 bei.

**Unterschriften der SPÖ-GemeinderätInnen**

  
GR Robert Puschl

  
GR Ing. Mag. Sandra Gruschnig Bakk.

**Bilder Blumenbeete Ossiach 2021:**



Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Tamara Traar

Protokollprüfer:

Vzbgm. Lorenz Pirker

GR Ing. Mag.<sup>a</sup> Sandra Grutschnig, Bakk

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Pinz

